

WIDERTÖUFFERY, UNGLOUB UND KETZERY. HANS KRÜSI: HINGERICHTET 1525 IN LUZERN.



Ein Laienprediger vor seinen Anhängern und bei seiner Hinrichtung.*

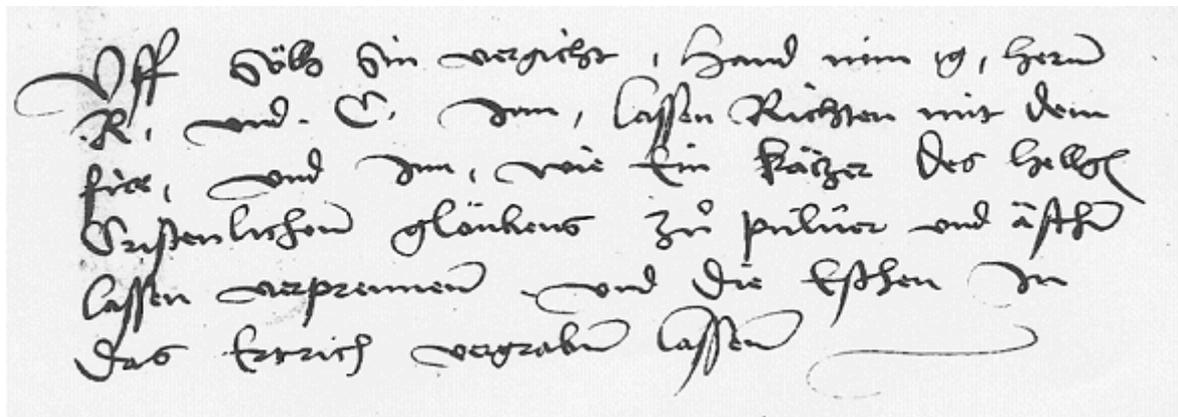
* Lorenz Fries: Chronik der Bischöfe von Würzburg, folio 511r. "Von der Walfart vnd grossem gelauffe zu dem Baucker gein Niclaushausen an der Tauber".

1	EINE TÄUFER WIRD IN LUZERN VERBRANNT	1
2	DER PREDIGER AUS SANT GEORGEN.....	3
2.1	REFORMATION IN ST.GALLEN	5
2.2	TÄUFER IN ST. GALLEN	7
2.3	GEWALT IN TABLAT.....	11
2.4	ZWEI SCHWYZER: MELCHIOR DEGEN UND EBERLI BOLT	14
2.5	KRÜSIS GEFANGENNAHME UND ABTRANSPORT	16
2.6	VORUNTERSUCHUNG STAPFERS.....	18
2.7	GESTÄNDNIS IN LUZERN.....	19
2.8	KRÜSIS BÜCHLEIN	20
3	AUSBLICK.....	23
3.1	MÄRTYRER ODER REVOLUTIONÄR	23
3.2	NACHTRAG ZU TABLAT	25
3.3	NACHTRAG ZU LUZERN.....	26
3.4	NACHTRAG ZU KRÜSI	26
4	CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE VON 1525	27
5	BIBLIOGRAPHIE.....	28
5.1	QUELLEN	28
5.2	DARSTELLUNGEN	28
5.3	LEXIKA	30
5.4	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	30

HANS KRÜSI: WIDERTÖUFFERY, UNGLOUB UND KETZERY

1 EINE TÄUFER WIRD IN LUZERN VERBRANNT

Hanns Kern von Klignow, den man sunst nempt Krüsi von Sannt Jörgen¹ wurde am 27. Juli 1525, am Donstag nach Sant Annan Tag, als Hans Nagel von Clignow² in Luzern wegen Wiedertäuferi, Unglaube und Ketzerei zum Tode durch Verbrennen verurteilt. Der Wortlaut des Urteils ist im Ratsbuch der Stadt Luzern so wiedergegeben: Uff sölh sin vergicht hand min g[nedige] herren R[ät] und 100 inn lassen richten mit dem für (Feuer) und inn wie ein kätzer des hellgen christlichen gläubens zuo pulver und äschen lassen verprennen und die eschen in das ertrich vergraben lassen.³



Die Hinrichtung des Täuferpredigers Hans Krüsi hatte vorerst nur wenige Spuren in der Luzerner Geschichtsschreibung hinterlassen. In der Reformationschronik des Luzerner Hans Salat (1498-1561), die nur wenige Jahre nach dem Ereignis im Auftrage der katholischen Orte erstellt wurde, ist zwar in der Einleitung ein eigener Abschnitt den Wiedertäufern gewidmet, von Hans Krüsi und dessen Hinrichtung wird jedoch nichts berichtet.⁵ Auch der Luzerner

¹ Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. Ostschweiz, (QGTS Ostschweiz, 462, S. 393. In diesem Quellenwerk, das 1973 von Heinold Fast, nach Vorarbeit von Leonard von Muralt, herausgegeben wurde, sind alle bekannten Quellen zu Hans Krüsi und zu den Täufern der Ostschweiz bis 1560 enthalten. Das Zitat stammt aus dem Ratsprotokoll der Stadt St. Gallen vom 16. Juni 1525.

² Dass Krüsi mit verschiedenen Namen erwähnt wird, hat dazugeführt, dass in älteren Geschichtswerken von mehreren Personen die Rede ist. In der neueren Geschichtsschreibung (wie auch in dieser Arbeit) wird nur Hans Krüsi als Namen verwendet.

³ Zitiert nach QGTS Ostschweiz, 554, S. 265.

⁴ Ausschnitt aus dem Eintrag im Ratsprotokoll Luzern vom 27. Juli 1525. Todesurteil über Hans Nagel, alias Hans Krüsi wegen *widertöuffery, ungloub und ketzery*. StAL RP XXII 139r.

⁵ Salat 1869 – Chronik der Schweizerischen Reformation. (Entstehung 1535). Gemäss Fast, (QGTS Ostschweiz, S. 705f) hatte Salat seine Ausführungen über die Täufer zum grossen Teil bei Sebastian Franck entnommen. Gemäss Salat begann die Wiedertäuferi in der Eidgenossenschaft erst um 1529, *vngesar im 29sten vund 30sten jar*, namentlich auch um St. Gallen seien einige festgenommen worden. *Iro vil wurdend gefangen, ouch in miner g. l. herren zu Lucern gebieten[...]*. S. 22. Salat erwähnt die Hinrichtung eines Täufers (*also gieng er vnter, in der Rütis nach bekennter vrtell*, S. 24). Es handelt sich um den Täufer Philipp Schwizer, der 1529, in der Reuss

Stadtschreiber Renward Cysat (1545-1614) widmet in seinen Beobachtungen gegen die Ketzer den Wiedertäufern ein eigenes Kapitel, *Vom tauf vnd wider täuferei*, lässt aber Krüsi auch unerwähnt.⁶ Als Cysat in seiner Funktion als Stadtschreiber ältere Dokumente ordnete, versah er den Untersuchungsbericht zu Hans Krüsi mit Randnotizen. Weder Ort noch Person schien ihm bekannt zu sein. So bezeichnete er Krüsi als *Zwinglischen predicanten im Turgöw*.⁷

Auch in der neueren Geschichtsschreibung Luzerns blieb der Wiedertäufer Krüsi weitgehend unbeachtet. Bei Kasimir Pfyffers Luzerner Geschichte (1850) sind Hans Nagel und Hans Krüsi zwei verschiedene Personen, die wegen *Ausbreitung Zwinglischer Lehren lebendig verbrannt* worden seien.⁸ Segesser wiederum erwähnte in seiner Rechtsgeschichte von 1858 Krüsi nicht und verlegte die erste Hinrichtung eines Wiedertäufers wie Cysat ins Jahr 1529.⁹ Selbst in der heute noch aktuellen Kantonsgeschichte von Grüter aus dem Jahre 1945 wird Krüsi nicht als Wiedertäufer, sonder als Verbreiter *zwinglisch-lutherischen Lehren* bezeichnet.¹⁰

Dabei wurde das Urteil gegen Hans Krüsi aus dem Luzerner Ratsbuch sowie das Dokument der Voruntersuchung durch Hauptmann Degen bereits 1871 unter dem Titel "Ein Wiedertäufer aus Klingnau" von Theodor von Liebenau (1840-1914) ein erstes Mal transkribiert und herausgegeben.¹¹ In der Folge wurde das Urteil gegen Krüsi noch mehrere Male veröffentlicht und kommentiert: so 1944 vom Reformationsforscher Willy Brändy,¹² 1957 vom Luzerner Historiker Joseph Schacher¹³ und schliesslich 1977 vom Täuferforscher Heinold Fast.¹⁴ In einer modernisierten Sprache wurde das Urteil gegen Krüsi sogar von Hans-Jürgen Goertz 1980 in sein Überblickswerk zur Täufergeschichte aufgenommen.¹⁵ Die aktuellste Arbeit zu Hans Krüsi stammt von Andrea Strübind. In ihrer 2003 veröffentlichten Habilitationsschrift zur frühen Täuferbewegung in der Schweiz geht sie ausführlich auf Leben und Prozess des Wiedertäufermartyrers aus St. Gallen ein.¹⁶

ertränkt wurde. Vgl. Schacher 1965 – Geschichte der Luzerner Täufer. S. 191f. und Brändy 1944 – Täuferprozesse in Luzern, S. 70.

⁶ Schmid, Cysat 1977 – Collectanea: Observationes contra haeticos, S. 776.

⁷ QGTS Ostschweiz, Anmerkung a, S. 259 und Liebenau: Ein Wiedertäufer, Anmerkung 2, S. 473.

⁸ Pfyffer 1850 – Geschichte der Stadt, S. 253.

⁹ Segesser 1858 – Rechtsgeschichte IV, S. 268. Zu den Wiedertäufern schreibt Segesser: *Mehreren und nachhaltigeren Anklang als Luthers und Zwinglis "Evangelium" scheint unter dem Lucernischen Landvolke die communistisch gefärbte Sectirerei der Wiedertäufer gefunden zu haben.* S. 267.

¹⁰ Grüter 1945 – Geschichte des Kantons Luzern, S. 56.

¹¹ Theodor von Liebenau war Staatsarchivar von Luzern. Er veröffentlichte die Quellen zu Hans Krüsi in der Jahreszeitschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau (S. 472–477) als Referenz an den Aargauer Ort Klingnau, aus dem Krüsi väterlicherseits stammte.

¹² Brändy 1944 – Täuferprozesse in Luzern. S. 67-70.

¹³ Schacher 1957 – Luzerner Akten zur Geschichte der Täufer. S. 3-5.

¹⁴ QGTS Ostschweiz, S. 259-265.

¹⁵ Goertz 1980 – Die Täufer. Geschichte und Deutung. S. 187.

¹⁶ Strübind 2003 – Eifriger als Zwingli. Besonders Kapitel 11.4: Hans Krüsi, S. 484-525.

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie es dazu kam, dass ein Ostschweizer Prediger in Luzern zum Tode verurteilt wurde. Anhand von Gerichtsakten, amtlichen Dokumenten und Chroniken soll das Schicksal Hans Krüsis nachgezeichnet werden. Daneben soll versucht werden, die Geisteshaltung des reformatorischen St. Gallen und der altgläubigen Obrigkeit etwas zu hinterleuchten. Es soll zudem der Frage nachgegangen werden, wieweit neben den religiösen auch gesellschaftspolitische Gründe ausschlaggebend für die Verurteilung Krüsis waren. Anhand des unter dem Namen Hans Nagel gedruckten Taufbüchleins soll zudem der theologische Hintergrund Krüsis angesprochen werden.

Das Schwergewicht der Untersuchung beruht auf drei Dokumententypen, die gemäss den Ostschweizer Täuferquellen zitiert werden. Zum ersten sind das Briefe, die von Melchior Degen¹⁷ und Jakob Stapfer¹⁸ im Juni und Juli 1525 an die Räte der vier Schirmorte¹⁹ gesandt wurden. Sie berichten von den Schwierigkeiten bei der Gefangennahme Krüsis und bei dessen Transport nach Luzern.²⁰ Zum zweiten geht es um das Voruntersuchungsprotokoll, das Stapfer nach Luzern übermittelt hatte²¹ und um den Eintrag im Luzerner Ratsprotokoll vom 27. Juli 1525 mit dem Geständnis und dem Todesurteil Krüsis.²² Beim dritten Dokumenttyp handelt es sich um das "Taufbüchlein von Krüsi", eine gedruckte Bibelstellensammlung zu den Themen Glaube und Taufe, die in einer zeitgenössischen Version erhalten geblieben ist.²³

2 DER PREDIGER AUS SANT GEORGEN

Über die Herkunft und den Werdegang von Hans Krüsi ist nur wenig bekannt. Gemäss der Angabe des St. Galler Chronisten Johannes Kessler war *Joannes Krüsi von Sant Georgen bürtig wo auch sin ufenthalt und niderlass war.*²⁴ Sankt Georgen war ein Weiler in der Gemeinde Tablat und lag nur einen halben Kilometer südöstlich von St. Gallen.²⁵ Kessler war nicht nur ein Zeitgenosse Krüsis, er wird auch einige der Täuferprediger aus St. Gallen persönlich gut gekannt haben. Kessler war selber massgeblich an der Verbreitung der reformato-

¹⁷ Melchior Degen war von 1524-1526 Schirmhauptmann der Abtei St. Gallen mit Residenz in Wil. Er stammt aus dem Kanton Schwyz.

¹⁸ Jakob Stapfer (1467-1526) war Hofmeister im Dienste des Abtes von St. Gallen. Vgl. QGTS Ostschweiz, 425, S. 360.

¹⁹ Seit 1451 war die Abtei St. Gallen mit der Eidgenossenschaft verbündet. Die vier Schirmorte waren Luzern, Schwyz, Glarus und Zürich, die abwechslungsweise den Hauptmann für zwei Jahre stellten. Die oberste Rechts- und Friedensordnung im Gebiet der Abtei lag in den Händen der vier Schirmorte.

²⁰ QGTS Ostschweiz, 349, S. 151ff. (Brief Degens) sowie 351 und 352, S. 251-259 (zwei Briefe Stapfers). Die Originale befinden sich im Staatsarchiv Luzern, Regeste in den Eidgenössische Abschiede IV, S. 334f und 705f.

²¹ QGTS Ostschweiz, 353, S. 259-261. Original: Staatsarchiv Luzern, Schachtel 270 II 154. Regest: Strickler 1878 – Reformationgeschichte. S. 399.

²² QGTS Ostschweiz, 354, S. 262-265. Original: Staatsarchiv Luzern RP XXII 137r-139r.

²³ QGTS Ostschweiz, 355, S. 265-273. Originaldruck (Augsburg): 24 Seiten. Bayrische Staatsbibliothek München, Signatur Dogm. 1140 II.

²⁴ Kessler 1902 – Sabbata, S. 147.

²⁵ Fast 1962 – Hans Krüsis Büchlein, S. 456ff. In seiner Veröffentlichung zum Taufbüchlein von Hans Krüsi hat Heinold Fast in der Einleitung eine ausführliche Biografie Krüsis dargelegt.

rischen Ideen in der Stadt St. Gallen beteiligt. Er war einer der Laien, die öffentliche Bibellektionen in St. Gallen veranstalteten und entsprechend mit der Obrigkeit in Konflikt gerieten. Das Bild, das er in seiner Chronik über die Wiedertäufer verbreitete, ist trotz seiner anfänglichen Geistesverwandtschaft voll von Vorurteilen und falschen Beschuldigungen. Seine Chronik ist jedoch massgebend für die Reformationgeschichte von St. Gallen und prägend für die spätere Wahrnehmung der St. Galler Täufer.²⁶ Ein anderer St. Galler Chronist und Zeitgenosse, Johannes Rütiner,²⁷ bestätigt die Herkunft Krüsis. Er präzisiert, dass Krüsi mütterlicherseits von St. Georgen stamme, väterlicherseits jedoch aus Klingnau, wo sein Vater Lehrer gewesen sei.²⁸ So ist es erklärbar, dass Krüsi einmal nach seiner Mutter als Hans Krüsi und das andere Mal nach seinem Vater als Hans Nagel benannt ist. Wie er zu seinem dritten Namen Hans Kern kam, kann nicht nachgewiesen werden und beruht laut Fast auf einer Verwechslung.²⁹ Wo Krüsi aufgewachsen war, in Klingnau oder in Tablat, kann aus den Akten nicht herausgelesen werden.

Offenbar ergriff Hans Krüsi den gleichen Beruf wie sein Vater. Wie er im Verhör in Luzern angab, war er vorerst Hilfslehrer an der Lateinschule des St. Galler Städtchen Wil, *anfänglich sye er zuo Wyll gsyn provoser*.³⁰ Als er anfing zu predigen war er bereits verheiratet. Die Leute hätten ihn und seine Frau (*im und siner frown*) mit Lebensmitteln und Geld unterstützt und ihn ermuntert, das Weberhandwerk zu lernen. Zum Wiedertäufer bekehrt wurde Krüsi nach den Angaben von Rütiner durch die beiden St. Galler Wiedertäufer Ramsauer und Baumgartner.³¹ Krüsi selber gibt an, von Konrad Grebel zum Täufertum geführt worden zu sein, *der jung Grebell habe zum ersten anzöggt und im ein büchly bracht*.³² Die Begegnung mit Grebel könnte im Frühjahr 1525 stattgefunden haben. Grebel hatte sich zu dieser Zeit offenbar in St.

²⁶ Johannes Kessler (1502/3-1574) wuchs in ärmlichen Verhältnissen in St. Gallen auf und sollte nach dem Willen seiner Eltern Priester werden. Er studierte vorerst in Basel, wo er Erasmus von Rotterdam kennen lernte. Seinen Abschluss machte er in Luthers Wittenberg, wo er bei Melancthon, Bugenhagen und Karlstadt studierte. Nach seiner Rückkehr nach St. Gallen im Jahre 1523 lernte er das Sattlerhandwerk und beteiligte sich aktiv als Bibelleser. Kessler war eng befreundet mit Vadian, dessen Biografie er schrieb. Ab 1537 war Kessler Lehrer an der Lateinschule und wurde nach Vadians Tod Leiter der reformierten Kirche von St. Gallen. Sein Hauptwerk sind die Sabbata, eine Chronik der Reformationszeit zwischen 1523 und 1539. Zum Leben Kessler vgl. Vorwort von Emil Egli in Kessler 1902 – Sabbata.

²⁷ Johannes Rütiner (1501-1556) war ein Jugendfreund Kesslers und studierte wie dieser in Basel. Nach seiner Rückkehr nach St. Gallen betrieb er ein Leinwandgeschäft. Sein Tagebuch, Diarium, enthält lose Notizen in Latein. Vgl. QGTS Ostschweiz, S. 574ff.

²⁸ QGTS Ostschweiz, Auszüge aus dem Diarium von Johannes Rütiner. S. 583: *Joannes Krussy ludimagister Kl[i]gnow filius. Avus illius praefectus S. Georgen fuit a m[at]re*. Rütiner beruft sich bei diese Aussage auf Kessler.

²⁹ Fast 1962 – Hans Krüsis Büchlein, S. 457.

³⁰ QGTS Ostschweiz, 354, S. 262f. Mit *provoser* ist Provisor, Hilfslehrer gemeint.

³¹ QGTS Ostschweiz, S. 583: *Persuasus heresi catabaptismi ab Iohanne Ramsower, M. Bomgartner et alliis*.

³² QGTS Ostschweiz, 354, S. 265.

Gallen aufgehalten und dort Erwachsenentaufen vollzogen.³³ Nach der Taufe und der Unterweisung durch Grebel, fing Krüsi wohl gleich mit seiner missionarischen Predigtstätigkeit an. Bereits im Juni 1525 wird Krüsi wegen unerlaubtem Predigen ins St. Galler Gefängnis gesteckt. Er habe nicht nur gegen das Predigtverbot verstossen, sondern zudem behauptet, *m[ine] h[erren] wollend das evangeli 9 klafter under das erdtrich verbietten*. Krüsi wurde trotz der Anklagen am 16. Juni 1525 gegen Urfehde entlassen. Er musste schwören, dass er, falls er in der Stadt bleiben und ein Handwerk lernen wolle, weder taufen noch predigen noch Abendmahl feiern werde. Wenn er jedoch ausserhalb predigen wolle, so müsse er *die statt füröhin miden*. Ungewöhnlich ist, dass Krüsi zusätzlich schwören musste, nichts über seine Behandlung im Gefängnis zu verbreiten, *das er niemand nüt davon woll sagen, was man mit im in der vencknuss gehandelt habe*.³⁴

Zu diesem Zeitpunkt nahm die Täuferbewegung in der Ostschweiz bedrohliche Ausmasse an und war zu einer eigentlichen Massenbewegung angewachsen. Der deutsche Bauernkrieg war noch teilweise im Gange und hatte auch Auswirkungen in die Eidgenossenschaft. Die Obrigkeit sah sich gezwungen zu reagieren. Nur drei Wochen nach Krüsis Freilassung wurde erneut ein Fahndungsbefehl gegen ihn erlassen. Diesmal ging es von der Eidgenössischen Tagsatzung aus. Krüsi hatte sich nicht an sein Versprechen gehalten und trotz Urfehde weiter in St. Georgen gepredigt. Vom Tag in Baden wurden Appenzell und St. Gallen am 6. Juli aufgefordert, Krüsi zu verhaften: *ihr wellent uff den genanten Krüsen guot acht haben unnd, wo ir inn mogent betreffen, das ir inn gefenncklich annemenn unnd umb sinen meineyd unnd sölich uncristanlich predigenn nach sinen verdienenn straffenn*.³⁵ Das Schicksal von Hans Krüsi scheint zu diesem Zeitpunkt bereits festgestanden zu haben. Doch wenden wir uns vorerst der Entstehung und Verbreitung des Reformation und des Täuferturns in St. Gallen zu.

2.1 REFORMATION IN ST.GALLEN

St. Gallen gilt nach Zürich als die zweite Stadt der Eidgenossenschaft, in der die Reformation durchgeführt wurde. Treibende Kraft der Bewegung war anfänglich ein Kreis um Johannes

³³ QGTS Ostschweiz, 447, S. 382. Im Ratsbuch von St. Gallen ist am 15. Mai 1525 ein Eintrag zu finden, wonach ein Täuferprediger, vermutlich Grebel, aus St. Gallen geflohen sei. Dieser Täufer habe behauptet, Maria hätte sieben Kinder gehabt. Er habe die Leute aufgefordert, sich nackt auszuziehen und taufen zu lassen, zudem habe er Männer und Frauen angeregt, untereinander gemein zu werden, *wib unnd man gmaind, wie die gruobenhamer*. Der Täufer sei geflohen aus Angst, man hätte sonst *zuo im griffen unnd den grind abgehoben*.

³⁴ QGTS Ostschweiz, 462, S. 393f. Zusammen mit Krüsi sind an diesem Tag zwei weitere Täufer verurteilt worden. Hans Tungi musste wegen Eidverweigerung seinen Haushalt in St. Gallen auflösen und die Stadt mit Frau und Kindern verlassen. Beda Miles wurde wie Krüsi wegen Predigertätigkeit verurteilt und gegen Urfehde entlassen.

³⁵ QGTS Ostschweiz, 466, S. 397f. Missive der Tagsatzung an St. Gallen. Ein ähnliches Schreiben ging an Appenzell, das aufgefordert wurde, gegen Krüsi vorzugehen, sobald er bei ihnen auftauche, *damit, wo er in das lannd keme, dass si gegen im wüssent zuo handeln*. QGTS Ostschweiz, 210, S. 209. Siehe auch Eidgenössische Abschiede IV, S. 692.

Kessler und um Vadian.³⁶ Zu Beginn der Reformation scheint es kaum zu Auseinandersetzungen zwischen gemässigten Lutherischen und Zwinglianischen Prediger und den radikaleren Predigern und späteren Wiedertäufern gekommen zu sein. Die Tauffrage war kein zentraler Punkt in der Glaubensverkündigung. Anfänglich wurden Gastprediger zur Verkündigung des neuen Glaubens nach St. Gallen eingeladen. Ein erster war der spätere Täuferführer Balthasar Hubmaier aus Waldshut.³⁷ Hubmaier predigte im Mai 1523 vor einer grossen Volksmenge im Freien. Das Volk habe *ab siner ler gross fröd und lust* empfangen und Hubmaier habe nach der Predigt in kleineren Kreis weiter die Bibel auslegen müssen, weil man nicht



genug von ihm haben konnte und *meniglich nach der warhait hunger und durst empfieng*.³⁸ Ein anderer Gastprediger war Christoph Schappeler aus Memmingen. Schappeler, ein gebürtiger St. Galler, war sowohl mit Zwingli wie auch mit Vadian befreundet. Er gilt als einer der Mitverfasser der "Zwölf Artikel" von 1525, in welchen die Forderungen zum Bauernkrieg festgehalten waren.³⁹ Als Johannes Kessler Ende 1523 aus dem Zentrum der deutschen Reformation, aus Wittenberg, nach St. Gallen zurückkehrte, wurde er von *etliche guo-therzigen männer und bruoder* aufs wärmste empfangen und gebeten, er solle die *ware*

halige gschrift helfen lesen und ercleren.⁴⁰ Diese Bibelstunden der Laien werden als die eigentliche Triebfeder der St. Galler Reformation bezeichnet.⁴¹ Man traf sich zweimal die Woche vorerst im Hause von Beda Miles, der später als Täufer zusammen mit Hans Krüsi im Gefängnis der Stadt sass. Danach fanden die Bibellesungen in grösseren Zunfthäusern statt.

³⁶ Vadian oder Joachin von Watt (1484-1551) gilt als eigentlicher Reformator St. Gallens. Er stammt aus einer angesehenen Kaufmannsfamilie und absolvierte seine Studien in Wien. Als Humanist mit gesamt-europäischem Ansehen kehrte er 1518 nach St. Gallen zurück, wo er Stadtarzt wurde. Ab 1521 war er im St. Galler Rat und setzte sich für die Verbreitung der Reformation ein.

³⁷ Kessler 1902 – Sabbata, S. 106. Hubmaier oder Doctor Baltassar Fridberger, wie in Kessler auch nennt, sei, *vor dem und er mit dem widertouf besleckt, [...] uss sunderer fründschaft zuo uns gen Sant Gallen kommen*.

³⁸ Ebd. S. 107.

³⁹ Christoph Schappeler (1472-1551) kehrte nach der Niederlage der Bauern 1525 nach St. Gallen zurück, wo er stellenlos oder zeitweise als Prediger lebte. Die Zwölf Artikel, für die Schappeler die evangelische Begründung lieferte, erlebten zur Zeit des Bauernkrieges eine immense Verbreitung in Deutschland.

⁴⁰ Kessler 1902 – Sabbata, S. 109.

⁴¹ Strübend 2003 – Eifriger als Zwingli., S. 474. Stayer 1977 – Die Anfänge, S. 44.

Als an der Tagsatzung bekannt wurde, dass *ain Kessler wider alle brüch und gewonheit in ainer trinkstuben ketzerische prediget*,⁴² wurden diese Zusammenkünfte untersagt. Kessler wagte nicht, sich dagegen zu stellen. An seiner Stelle leitete nun Wolfgang Uliman, ebenfalls ein späterer Täufer,⁴³ die Lesung und das mit grossem Erfolg. Uliman zog mit seiner charismatischen Ausstrahlung und Beredsamkeit⁴⁴ immer mehr Leute an. Da die Kirche St. Mangen verschlossen blieb, las Uliman im Freien, *vor der kirchen über das mürl*,⁴⁵ später zog man in die *Metzgi*. Das war damals der grösste Saal der Stadt; er lag über dem Schlachthof und fasste bis zu 1000 Leute. Einige der aktivsten Teilnehmer der Lesungen sind offenbar identisch mit den Leuten, die später den Stamm der St. Galler Täufer bildeten⁴⁶.

2.2 TÄUFER IN ST. GALLEN

Die Meinung zur Tauffrage war zu diesem Zeitpunkt in den neugläubigen Kreisen noch nicht entgültig gebildet. Anders als in Zürich begegneten die Ostschweizer Reformatoren den Täufern anfänglich mit einem gewissen Wohlwollen.⁴⁷ Vadian äusserte sich in einem Brief an seinen Schwager Konrad Grebel⁴⁸ noch 1524 zuversichtlich zur Neuordnung der Taufe.⁴⁹ Aber auch in St. Gallen kam es schon bald zu Auseinandersetzungen zwischen dem Zwingli-Flügel und dem Grebel-Flügel. Als entschiedener Vertreter des Täufertums tat sich Lorenz Hochrüthiner hervor. Hochrüthiner war als radikaler Reformator in Zürich in Erscheinung getreten. Zusammen mit Hottinger war er an der Beseitigung des Stadelhofer Kreuzes beteiligt und danach aus Zürich verbannt worden.⁵⁰ Anlässlich einer Bibellesung kam es zum Disput zwischen Kessler und Hochrüthiner. Die Argumentation gegen die Kindertaufe entspricht der allgemein üblichen Beweisführung der Täufer. Sie beruhte auf dem Taufbefehl aus der Bibel und auf dem Argument, dass die Kinder noch nicht vernünftig seien. Kessler gibt das in den Sabbata so wieder: *Sprach er, fürhaltend den spruch und befelch Christi Mathei 28: Wer*

⁴² Kessler 1902 – Sabbata, S. 109.

⁴³ Uliman, Sohn des Zunftmeisters der Schneider, war nach 1515 Mönch im Kloster St. Luzi in Chur (wie auch Jürg Blaurock). Kessler bezeichnet ihn als Erzwiedertäufer. Ulimann floh später nach Mähren und wurde 1528, als er versuchte zurückzukehren, mit zehn Glaubensgenossen in der Schwäbischen Stadt Waldsee hingerichtet. Vgl. Kessler 1902 – Sabbata, S. 340.

⁴⁴ Strübind 2003 – Eifriger als Zwingli., S. 475.

⁴⁵ Kessler 1902 – Sabbata, S. 110.

⁴⁶ Fast 1960 – Sonderstellung der Täufer, S. 229.

⁴⁷ So wurden etwa Reublin und Brötli, in Schaffhausen freundlich von Hofmeister empfangen. Vgl. Stayer 1977 – Die Anfänge, S. 42.

⁴⁸ Konrad Grebel (1498-1525), Sohn eines Zürcher Landvogtes studierte in Basel, Wien und Paris. Er war zusammen mit Zwingli einer der Hauptträger der Zürcher Reformation. Er brach später mit Zwingli und gilt zusammen mit Felix Manz als Gründer der Schweizer Täuferbewegung. Grebel konnte 1525 zusammen mit Jörg Blaurock aus der Gefangenschaft fliehen, starb aber bereits 1526 an der Pest.

⁴⁹ QGTS Ostschweiz, 428, S. 364.

⁵⁰ Klaus Hottinger, der Hauptschuldige, geriet 1524 in die Gefangenschaft der Katholischen Orte und wurde in Luzern hingerichtet. Vgl. QGTS Ostschweiz, S. 331. Vgl. auch Bullinger 1838 – Reformationsgeschichte, S. 150f: *Also war er gericht mitt dem Schwert, und was der erst man, ia Marterer Christi, der von wägen der evangelischen leer in der Eydgenossenschaft getoedt worden ist.*

*globs und touft wirt selig etc.: So wer ain kind an unglobige, unvernünfftige creatur und zuoglich, als wann man an ander unvernünfftig vich, als an katzen oder ainen stock, in das wasser tunkte.*⁵¹ Kessler war diesen Argumenten offensichtlich nicht gewachsen.⁵²

Gemäss Kessler hatte Hochrüthiner mit seinem Vorgehen die Spaltung der reformatorischen Bewegung eingeleitet, *also kam ain spaltung under die bruoder*. Es gab nun drei Glaubensrichtungen, die einander das Leben in St.Gallen schwer machten und alle drei Richtungen wurden von aussen unterstützt. Die Altgläubigen hatten den Abt und die katholischen Schirmorte, vor allem Schwyz und Luzern, hinter sich. Gleichzeitig waren sie unterstützt durch die Tagssatzung, in der die katholischen Orte immer noch über die Mehrheit verfügten.

Die Täufer waren sowohl personell wie auch ideell stark mit der Zürcher Täuferbewegung verflochten. Der Einfluss von Konrad Grebel auf die St. Galler Täuferbewegung war unüber-

sehbar. Wenige Tage nach dem Taufdisput zwischen Hochrüthiner und Kessler schickte Grebel einen *vierboginen brief an die bruoder*, in welchem Kesslers Argumente gegen die Taufe als *uss dem tüfel* bezeichnet wurden. Der Brief sollte anlässlich der Bibelstunden verlesen werden. Die moderaten Reformer um Kessler und Vadian wurden stark durch Zwingli⁵³ unterstützt und übernahmen dessen Argumentation zur Tauffrage weitgehend. Zwingli widmete seine erste antitäuferische Schrift *Von dem touff, vom widertouff unnd vom kindertouff* nachträglich *den er samen, wissen herren burgermeister, räten und der gantzen gemeind der stat Sant Gallen*.⁵⁴ In Dieser Schrift ging Zwingli zwar

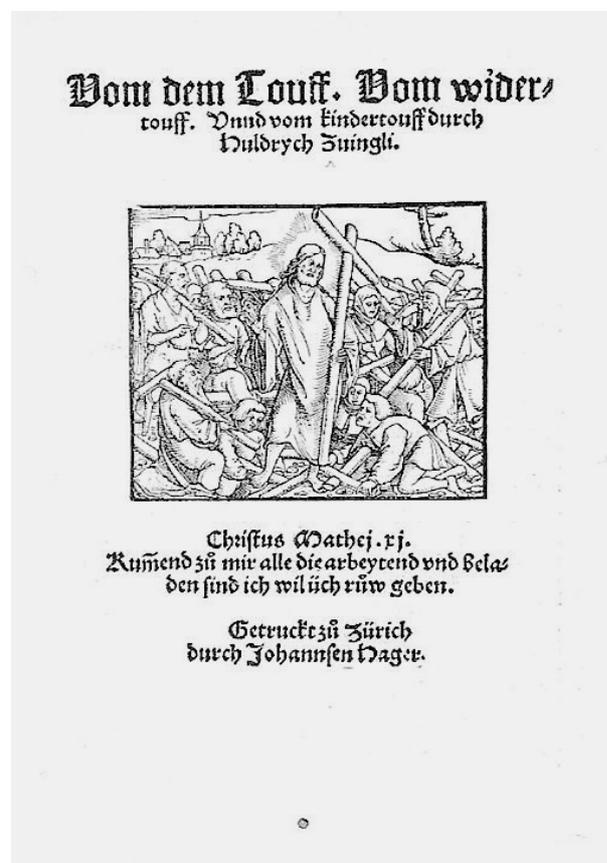
nicht besonders auf die Ereignisse in St. Gallen ein. Er wird sich jedoch bewusst gewesen sein, dass die Täuferbewegung in St. Gallen ein Ausmass angenommen hatte, die seine Ideen durchaus konkurrenzieren konnte. Ein Unwetter sei *in die bluost des uffwachsenden evangelii*

⁵¹ Kessler 1902 – Sabbata, S. 144.

⁵² Strübind 2003 – Eifriger als Zwingli., S. 475.

⁵³ Ulrich (Huldrych) Zwingli (1484-1531), im Toggenburg geboren, wurde nach seinen humanistischen Studien (Basel, Wien) zum Priester gewählt. Seit 1519 lebte er in Zürich, wo er zusammen mit späteren Täufern die Reformation auslöste. Zwingli starb 1531 auf dem Schlachtfeld bei Kappel am Albis. Sein Leichnam wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

⁵⁴ QGTS Ostschweiz, 451, S. 384f.



gefallen.⁵⁵ Trotz der Verurteilung und Verbannung der Täufer aus Zürich im Januar 1525, erfuhren sie auf der Zürcher Landschaft und in der Ostschweiz immer grösseren Zulauf. Am 29. Januar fand in Zollikon die erste Erwachsenentaufe statt. Jörg Blaurock⁵⁶ liess sich demonstrativ von Konrad Grebel taufen, viele der Bewohner Zollikons taten es ihm nach. Reublin und Brötli, beide als Täuferprediger aus Zürich vertrieben, liessen sich in Hallau nieder, wo sich die Leute in Scharen taufen liessen.⁵⁷ In Waldshut schliesslich liess sich Balthasar Hubmaier, der dort seit 1521 als Reformator gewirkt hatte, am Abend vor Ostern von Reublin taufen.⁵⁸ Er gestaltete seinerseits den Ostergottesdienst in Waldshut als ein eigentliches Tauffest. Mehr als dreihundert Bürger sollen sich an diesem Tag getauft haben lassen.⁵⁹ In St. Gallen war die Lage vorerst nicht so bedrohlich. Im Frühjahr 1525 sprach der Grosse Rat erste Verbote aus gegen Taufe und Abendmahl, wie es die Täufer praktizierten. Es kam vermehrt zu Verhaftungen. Der Täufer Martin Baumgartner gab anlässlich seines Verhöres am 2. Mai an, dass es nur ihrer achtzehn seien, die trotz des Verbotes nicht vom Täufertum lassen wollten. Drei Wochen später sprach Gabriel Giger, ein anderer St. Galler Täufer, bereits von 500 Getauften, gemäss Kessler waren es im Juni sogar 800 Getaufte.⁶⁰ Unterdessen hatte sich auch Uliman taufen lassen. Auf einer Fahrt nach Schaffhausen habe er Konrad Grebel getroffen und sei von ihm so überzeugt worden, *das er nit wolt mit ainer schüssel mit wasser allain begossen, sunder ganz nackend und bloss hinuss in den Rhin von dem Grebel underdruckt und bedeckt werden.*⁶¹ Zurück in St. Gallen erzählte Uliman voller Begeisterung von seinen Erlebnissen und berief sich im Nachhinein auf göttliche Offenbarung, die er erfahren hatte.

Der Rat weitete seine Verbote aus. War vorher nur das Taufen unter Strafe gestellt, so wurde nun auch das Taufenlassen gebüsst: *Daruf hat ain grosser rat verbotten jung und altem, wib unnd man, das sich niemand lass toffen, weder inn noch vor den grichten.*⁶² Nebst dem Personenkreis wurde auch das Gebiet ausgedehnt. Das Verbot hatte nun auch Geltung *vor den grichten*, das heisst auf dem Gebieten ausserhalb der Stadt, auf den Gebieten, die zur Abtei

⁵⁵ Zwingli 1908 – Vom Touff, S. 206.

⁵⁶ Jörg Blaurock (1491/2-1529), war zusammen mit Uliman (s.o.) im Kloster St. Luzi in Chur. Blaurock war massgebend an der Verbreitung des Täufertums in der Schweiz beteiligt. Er starb als Täufer in Klausen (Südtirol) auf dem Scheiterhaufen.

⁵⁷ Brötli schrieb nach Zollikon, er habe *ein grosse ernd da finden*. Zitiert nach. Goertz 1987 – Aufständische Bauern und Täufer, S. 281. Johannes Brötli stammt aus dem Graubünden und war Priester in Quanten, bevor er Prediger in Zollikon wurde. Er starb 1528 auf dem Scheiterhaufen in Schaffhausen.

⁵⁸ Wilhelm Reublin (1484.1559) gilt als erfolgreicher Agitator des Täufertums. Nebst Hubmaier taufte er auch Michael Sattler. Seine Stationen waren u.a. Basel, Wittikon, Hallau, Strassburg und Mähren. Er trennte sich später vom Täufertum.

⁵⁹ Goertz 1987 – Aufständische Bauern und Täufer, S. 284ff.

⁶⁰ QGTS Ostschweiz, 445, S 380f. Vgl. Fast 1960 – Sonderstellung der Täufer, S. 230.

⁶¹ Kessler 1902 – Sabbata, S. 144f.

⁶² Ebd. 458, S. 391.

oder zu Appenzell gehörten.⁶³ Grosse Aufregung schien in der Stadt St. Gallen zu herrschen. Es ging das Gerücht um, die Stadt habe sich mit dem Abt des Klosters verbündet. Schriften für und gegen die Glaubenstaufe wurden in den Kirchen verlesen. Als Zwinglis antitäuferische Schrift verlesen wurde, brach auf der Empore ein Tumult los. Die Täufer konnten durchsetzen, dass auch der Brief Grebels öffentlich vorgelesen wurde. Die Obrigkeit befürchtet immer mehr, dass ihr die Kontrolle entgleiten könnte. Nicht nur die steigende Zahl der Taufgesinnten in der Stadt bereitete den Räten Sorge. Die täuferische Protestbewegung hatte längst auch die umliegenden Gebiete erfasst. In Tablat wurde Hans Krüsi von den Bauern zu ihrem Prediger ernannt. Um einem allfälligen Sturm aufs Rathaus zu verhindern, wurde ein Schutztrupp aufgestellt. *Zweihundert redlicher, gestandner mannen von der gemein* mussten schwören, *mit gwer und harnisch auf alle stond tags und nachtz zuo verfassen*, gefasst zu sein, dass niemand etwas gegen den Rat unternehmen könne.⁶⁴ Die Lage war unübersichtlich geworden. In Tablat war offenbar ein Aufstand im Gange. Melchior Degen, der Schwyzer Schirmhauptmann der Abtei St. Gallen, berichtete in einem Brief an die vier Schirmorte, dass er von den Täufern in St. Georgen offen bedroht worden sei. Die Leute seien ihnen mit *schantlich, uppi-ge und verachtliche wort begegnet*, aber nicht nur das, *ettliche hätten ainen stain zuo unns geworffen, und sich sölichermass gegen uns batot, das wir von dannen muossten*.⁶⁵



⁶³ Auffallend ist, dass das Verbot nur einen Tag nach Krüsis Wahl zum Prediger von Tablat erlassen wurde.

⁶⁴ Joachim Vadian, Aus der Kleineren Chronik der Äbte, zitiert nach QGTS Ostschweiz, S. 699.

⁶⁵ QGTS Ostschweiz, 349, S. 252. Eine Darstellung von Steine werfenden Bauern ist in einer 1605 geschriebenen Abschrift der Bullinger Chronik enthalten. Dargestellt sind Bauern, die sich für ihre Fischereirechte wehren (März 1525).

2.3 GEWALT IN TABLAT

Tablat war nicht ein eigentliches Dorf sondern eine "Gegend", eine *gegni*, wie Degen es in seinem Brief bezeichnet, und umfasste mehrere Siedlungen mit eigenen kleinen Kirchen und Kapellen. Die wichtigste davon war die Kirche St. Georgen. Tablat lag unmittelbar angrenzend an das Stadtterritorium, war jedoch politisch der Abtei St. Gallen unterstellt.⁶⁶ Sowohl die Stadt wie auch die Fürstabtei waren als Zugewandte Orte stark mit der Eidgenossenschaft verbunden, das heisst es bestanden starke Abhängigkeiten.⁶⁷ Für die Stadt bedeutete das, dass die Eidgenossen erfolgreich verhinderten, ihr Territorium über die Stadtgrenzen hinaus auszudehnen. Für den Fürstabt hatte das Bündnis mit den vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zur Folge, dass seine Autonomie stark eingeschränkt war. Er hatte neben sich einen Schirmhauptmann zu dulden und zu besolden. Der Schirmhauptmann wurde abwechselungsweise von den vier Orten bestellt und residierte in Wil. Anders als Appenzell, welches als ehemaliges Untertanengebiet der Abtei St. Gallen 1513 als dreizehnter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, waren weder die Stadt noch die Abtei St. Gallen gleichberechtigte Mitglieder.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Abtei war indes schon lange konfliktbeladen. Beide Orte versuchten ihren Machtbereich auf Kosten des anderen auszudehnen, beziehungsweise zu erhalten. Tablat, vor den Toren der Stadt gelegen, aber der Grundherrschaft der Abtei unterstellt, lag genau in diesem Spannungsfeld. Die *Gotzhuslüt*, wie die Untertanen der Abtei auch genannt wurden, versuchte sich bereits anfangs 15. Jahrhundert von der Macht des Klosters zu befreien. Im Appenzellerkrieg schlossen sich die Tablater Bauern den Aufständischen an. Nach Beendigung des Krieges, der sowohl der Stadt als auch Appenzell eine gewisse Unabhängigkeit brachte, wurde Tablat jedoch wieder unter die Herrschaft des Abtes gestellt. Da es der Stadt nicht gelungen war, ihr Territorium auszudehnen, fing sie an auch Personen ausserhalb der Mauern das Bürgerecht zu verleihen. Um 1460 war mehr als die Hälfte der Tablater Bevölkerung sowohl Gotteshausleute wie auch städtische *Ausburger*.⁶⁸ Dieser Status beinhaltete einen entschiedenen Zuwachs an persönlichen Freiheiten, ging jedoch unter dem Fürstabt Ulrich Rösch⁶⁹ wieder weitgehend verloren. Tablat erhielt zwar mit der *Offnung* von 1471

⁶⁶ Ebd. S. 251. Vgl. die 1919 erschienene Ortsgeschichte: Tablat und Rotmonten. In dieser Ortsgeschichte werden weder Krüsi noch die Täufer erwähnt. Die Reformation wird als kleine Episode geschildert, die Bürger von Tablat, seien 1531 gerne wieder zur alten Kirche und zur äbtischen Herrschaft zurückgekehrt.

⁶⁷ Zur politischen Situation in St. Gallen vgl. Baumann 2003 – Vielfalt. Hier das Kapitel: Territorien und staatliche Ordnungen, S. 39ff.

⁶⁸ Vgl. Ziegler, Keel 1991 – Tablat und Rotmonten. Hier besonders das Kapitel "Von Hofleuten, Gotteshausleuten, Bürgern und Frömbden" von Ernest Menolfi. S. 83ff.

⁶⁹ Ulrich Rösch (1463-1491) gilt als einer der bedeutenden Äbte St. Gallens. Mit seinen Verwaltungsreformen legte er den Grundstein für den frühneuzeitlichen Territorialstaat der Fürstabtei.

eine eigene Gemeindeverfassung, war jedoch durch die "Landsatzung", das "Landmandat" und die "ehelichen Güter- und Erbrechte" stark in den Rechten eingeschränkt.

Die Reformation in St. Gallen war für die Tablater Gotteshausleute ein willkommener Anlass, sich wieder auf ihre alten Freiheiten zu besinnen. Mit der Annahme des neuen Glaubens erhofften sie sich eine politische und soziale Befreiung. An einer Landsgemeinde, die zusammen mit anderen Gemeinden 1525 in Lömmenschwil abgehalten wurde, stellten sie einige Forderungen an den Abt, Forderungen wie sie oft von aufständischen Gemeinden zu dieser Zeit erhoben wurde. Es betraf in erster Linie die Befreiung von Abgaben (*zins, zechenden und fasnachtshennen*⁷⁰) und die Forderung nach mehr Gemeindeautonomie und Wiederherstellung alter Rechte.⁷¹

Die Bauern von Tablat waren durchaus auch bereit, ihren Forderungen mit gewaltsamen Mitteln Nachdruck zu verschaffen. Ihre Wut richtete sich vorerst gegen Dr. Christoph Winkler, den Rechtsberater des Abtes, der in einer kleinen Burg in Tablat wohnte. Winkler galt als Scharfmacher und soll zu den Forderungen der Bauern gesagt haben, wenn es nach ihm ginge, liesse er die *redlifuerer* gefangen nehmen und ihnen den Kopf abschlagen; die übrigen würden dann wieder *underthenig gehorsam laisten*.⁷² Einige Bauern beschlossen, sich an Winkler zu rächen und passten ihm in der Osterwoche ab. Als sie ihn in seinem *bürgli* wussten, schlugen sie Lärm, brachen die Türen auf und versuchten ihn festzunehmen. Da es Winkler gelang, sich zu verstecken, hielten sich die Bauern vorerst an die Vorräte des Hauses. Sie richteten grossen Schaden an *mit blundern, brechen, zerrissen, trinken und prassen*. Hauptmann Degen, der vom Abt zur Burg geschickt wurde, vermochte nichts gegen die Aufständischen auszurichten. Er versuchte wenigstens über die Räte der Stadt zu verhindern, *das ain kainer von den burger sollt hinuss lofen nach sich kaines wegs der rumor undermischen*. Am Abend schlug einer der Plünderer mit der Hellebarde durch den Boden und traf zufällig den gesuchten Winkler. Dieser fing an zu schreien und wurde von den Bauern erst freigegeben, als der Abt versprach, ihn dem Gericht der Schirmorte zu überstellen.

Tablat war im hellen Aufruhr, die Stadt stellte, wie oben erwähnt, eine Polizeitruppe zusammen und die Bauern von Tablat wählten Krüsi zu ihrem Prediger. Dass sich Aufständische und Täufer in den bäuerlichen Aufstandsbewegungen um 1525 zusammen taten, war kein Einzelfall. In der neueren Geschichtsschreibung zum Täuferturn hat die Frage zur Gewaltbereitschaft und Revolte einerseits und Gewaltlosigkeit und Absonderung andererseits oft kontro-

⁷⁰ Kessler 1902 – Sabbata, S. 196.

⁷¹ Die Forderung nach Gemeindeautonomie wurde prägend dargestellt von Peter Blickle unter dem Begriff Kommunalismus, v.a. in: Blickle 1985 – Gemeindereformation. Siehe auch die Sammlung von Fallbeispielen in: Blickle (Hg.) 1987 – Zugänge zur bäuerlichen Reformation.

⁷² Kessler 1902 – Sabbata, S. 196f. Kessler beschreibt die Auseinandersetzung anschaulich unter der Rubrik: *Ufruor der buren wider doctor Winckler*. Vgl. auch Baumann 2003 – Vielfalt, S. 13.

verse Meinungen ausgelöst.⁷³ Die eine Seite vertrat mehr die Ansicht, die Täufer seien evangelische Christen gewesen, ganz der wehrlosen Liebe verpflichtet, und hätten nicht mit der militant-revolutionären Bewegungen um 1525 zu tun gehabt. Solche Behauptungen seien nur auf konfessioneller Polemik und sozialistischer Vereinnahmung begründet. Das hatte laut Goertz zur Folge, dass Täuferforschung und Bauernkriegsforschung lange aneinander vorbeigingen. Deshalb schlägt Görtz vor, einen doppelten Täuferbegriff einzuführen: *die frühen Täufer, die eine volkshkirchliche radikale Reformation anstrebten und ein integraler Bestandteil der revolutionären "Gemeindereformation" waren, und die separatistischen Täufer, die die Niederlage der Gemeindereformation verarbeiteten und zum Konzept der freikirchlichen Reformation vorstieszen.*⁷⁴ Wenn man mit diesem Begriff der "frühen Täufer" agiert, so könne zweifellos behaupten werden, dass das Täuferum stark mit der bäuerlichen Revolutionsbewegung verbunden ist. Ähnlich argumentiert Stayer in seinem Aufsatz über die frühe Täuferbewegung in der Schweiz.⁷⁵ Seiner Meinung nach lag der Ursprung des Täuferums nicht in den theologischen Divergenzen zwischen Zwingli und den Täufem, sondern im "radikalen reformierten Kongregationalismus",⁷⁶ der von einzelnen Landgemeinden ausging. Die Erwachsenentaufe stand dabei vorerst nicht im Vordergrund, sondern der Kampf um politische Selbständigkeit. Die Verweigerung von Zehnten und Abgaben, sowie die Forderung nach einem Pfarrer ihrer Wahl standen bei den meisten der aufständischen Orte im Mittelpunkt und können als Konstante der bäuerlichen Revolte betrachtet werden.⁷⁷ Man war nicht generell gegen jegliche Abgaben, sondern wollte deren Rechtmässigkeit und Verwendung überprüft haben. Die Untertanen mussten oft erleben, dass die Abgabe der Zehnten ohne entsprechende Gegenleistungen blieb. Die kirchlichen Grundherren nahmen die Abgaben der meist ärmlichen Landbevölkerung entgegen, kamen aber ihrer Pflicht, der seelsorgerischen Betreuung der Landbevölkerung, nicht oder nur ungenügend nach. Der Wunsch nach einer freien Wahl eines Seelsorgers ist zu einem Teil durch den Antiklerikalismus verständlich, der seit den ersten Tagen der Reformation gross verbreitet war. Die populären antiklerikalen Flugschriften fanden grossen Anklang und vermittelten ein Bild des alten Priesterstandes, der als selbstsüchtiger, lasterhafter, ungebildeter, verfressener Haufen bezeichnet wurde, der das kirchliche

⁷³ Siehe dazu den Aufsatz von Hans-Jürgen Goertz: Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz.

⁷⁴ Ebd. S. 269.

⁷⁵ James M. Stayer: Die Anfänge des schweizerischen Täuferums im reformierten Kongregationalismus.

⁷⁶ Als Kongregationalismus wird die Form der kirchlichen Gemeindeverfassung bezeichnet, in der die Gemeindeautonomie oberste Priorität hat.

⁷⁷ In den "Zwölf Artikeln" der oberschwäbischen Bauern standen diese beiden Forderungen an oberster Stelle. Im ersten Artikel ging es um die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde, im zweiten um die Verwendung der grossen Zehnten für die Seelsorge und um die Abschaffung der kleinen Zehnten. Erst in den weiteren Artikeln ging es um die spezifisch sozialpolitischen Forderungen wie Abschaffung von Leibeigenschaft, Frondienste und um die Bewahrung und Erweiterung der kommunalen Rechte. Vgl. Baumann 2003 – Vielfalt, S. 19.

Abgabesystem dazu benützte, angenehm zu prassen.⁷⁸ Wenn es nun zur Wahl eines Gemeindepredigers kam, konnte die Wahl nicht auf konvertierte Priester fallen, waren diese doch Inbegriff des alten System und hatten sich nur deshalb in die Reformation gerettet, um ihre Stelle zu behalten.⁷⁹ Ein moderater reformierter Prediger kam deshalb nicht in Frage, weil er sich im Sinne Zwinglis kaum für die Abschaffung der Zehnten aussprechen würde. So blieb nur noch die Wahl eines Predigers aus dem radikalen Flügel und das war oft ein Täufer. Diese Prediger konnten, wie das in Tablat der Fall war, durchaus Laien sein. Nicht die theologische Ausbildung war ausschlaggebend, sondern die Bibeltreue und das bibelgemässe Leben. Mehr als auf die Glaubenslehre wurde Nachdruck aufs Glaubensleben gelegt.⁸⁰ So ist es nicht verwunderlich, dass die Landbevölkerung von ihren reformierten Predigern erwartete, dass sie das einfache Leben mit ihnen teilten und sich von ihrer Hände Arbeit ernährten. Nicht wenige Täuferprediger erlernten deshalb ein Handwerk. So gab der ehemalige Mönch Wolfgang Uliman seine Tätigkeit als Bibelleser auf, weil er ein Handwerk lernen wollte.⁸¹ Krüsi, der früher als Hilfslehrer arbeitete, war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung gerade dran, das Weberhandwerk zu lernen. Er gab im Verhör in Luzern an, er habe von St. Galler Bürgern *ettliche baczen* erhalten, *darum das er das weberhantwerk lernen möchte*.⁸²

2.4 ZWEI SCHWYZER: MELCHIOR DEGEN UND EBERLI BOLT

Die Zeit vom Frühjahr bis zur Gefangennahme Krüsis im Juli war geprägt durch ein hektisches Hin und Her zwischen den radikalen Anhänger der Reformation und den Behörden. Auf Seiten der Obrigkeit trat vor allem der Schirmhauptmann Melchior Degen in Erscheinung. Ungebührliche Aktivitäten der Täufer meldete er an die Schirmorte und übte direkt Druck auf die Räte der Stadt aus. Das löst dann oft weitere Verbote von Seiten der Tagsatzung und der Stadt aus. Bereits im Februar wurde St. Gallen angehalten, reformatorische Predigten zu unterbinden, die Predigten von *lutterischen predicanten, besonder den leyischen buoben oder schuolmeister und annder singlarischen* abzustellen.⁸³ Die Folge davon war, dass moderate Kräfte sich zurücknahmen und ein grosser Teil der Neugläubigen sich radikalisierten. Wolfgang Uliman liess sich im März von Konrad Grebel bei Schaffhausen taufen und lud diesen wohl zur Missionstätigkeit in St. Gallen ein. Als Grebel am Palmsonntag in St. Gallen eintraf,

⁷⁸ Martin Haas: Der Weg der Täufer in die Absonderung. S. 57. Der Aufsatz von Haas gilt neben den oben erwähnten Aufsätzen von Goertz und Stayer als massgebend für die neuere Beurteilung der frühen Täufergeschichte in der Schweiz.

⁷⁹ Nur zwanzig Prozent der (zürcherischen) Priester blieb beim alten Glauben. Haas 1977 – Absonderung, S. 60.

⁸⁰ Stayer 1977 – Die Anfänge, S. 275f.

⁸¹ Kessler 1902 – Sabbata, S. 110.

⁸² QGTS Ostschweiz, 354, S. 263. Im gedruckten Taufbüchlein wird (wohl fälschlicherweise) Ledergerber als Beruf Krüsis angegeben.

⁸³ Eidgenössische Abschiede IV, S. 582.

wurde er mit grosser Freude von den Täufern aufgenommen. Sie führten ihn an die Sitter, um *den widertouf von im ze empfachen*.⁸⁴

Kaum war Grebel wieder abgereist (vertrieben?), kam ein anderer reformierter Prediger nach St. Gallen. An Ostern begann Eberli Bolt in St. Gallen zu predigen. Laut Kessler war Bolt *an frommer, guotherziger man zuo Lachen, in deren von Schwiz gebiet, welcher von des evangelions wegen vil erlitten*.⁸⁵ Bolt kam nach St. Gallen, um die religiöse Bewegung hier kennen zu lernen. Er war offenbar so begeistert, dass er sich gleich den Täufern anschloss und sich *mit dem widertouf begiessen liess*. Seine anschliessenden Predigten im Freien stiessen auf grosses Interesse. Beim Schützenhaus *versammelte sich schier die ganz statt, den buren zuo verhören*. Er rief die Anwesenden erfolgreich zur Taufe auf. Die Wiedertaufe werde ihnen grosse Kräfte verleihen und *alle begird und lust nach den sünden* auslöschen. Bolt scheint eine regelrechte Massenbewegung ausgelöst zu haben. Er sprach sowohl Bürgern aus der Stadt wie auch Bauern aus der Umgebung an. *Die komen teglich in die statt, fragent, wo das toufhus were*, liessen sich taufen und gingen wieder von dannen, als ob sie *by dem barbierer gewesen werend*.

Diese Entwicklung gefiel dem Hauptmann Degen überhaupt nicht. Noch in der Osterwoche schrieb er eine Brief an die Schirmorte, über *den hinckit Bolt uss der March*, der so unchristliche Sachen predige, wie *kain mänsch nie erhört hat*.⁸⁶ Er verwerfe das Sakrament der Taufe und die Messe, zudem fordere er die Zuhörer zur sexuellen Freizügigkeit auf.⁸⁷ Degen forderte die Orte auf, diese Predigten abzustellen und hatte Erfolg. Eberli Bolt wurde noch in der Osterwoche aus der Stadt ausgewiesen.⁸⁸ Kurz danach wurde Uliman vor die Räte zitiert und zu Taufe und Abendmahl befragt. Die Taufe und das Abendmahl, wie es die Täufer feierten, wurden das erste Mal verboten.⁸⁹ Eberli Bolt wurde Ende Mai in Schwyz zusammen mit einem ungenannten Priester verhaftet und auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Sie gelten als die ersten Täufermartyrer.⁹⁰ Ebenfalls Ende Mai wurde am Tag zu Frauenfeld ein offizieller Beschluss gegen die Täufer erlassen.⁹¹

⁸⁴ Kessler 1902 – Sabbata, S. 145.

⁸⁵ Das und die folgenden Zitate aus: ebd. S. 146f. Vgl. auch Strübind 2003 – Eifriger als Zwingli, S. 535-542.

⁸⁶ QGTS Ostschweiz, 442, S. 377. Das Original des Briefs liegt im Staatsarchiv Luzern, enthält jedoch weder Adresse noch Absender. Fast vermutet jedoch, dass der Brief von Degen stammt.

⁸⁷ Er habe gesagt, wenn z.B. eine schwanger Frau sexuelle Lust auf einen anderen Mann verspüre, so sei das keine Sünde und solle vom Ehemann erlaubt werden. Der Vorwurf des sexuellen Libertinismus wurde später zu einem stereotypen Vorwurf an die Ostschweizer Täuferbewegung.

⁸⁸ QGTS Ostschweiz, 443, S. 377.

⁸⁹ Ebd. 444, S. 378f.

⁹⁰ In Schwyz sind keine Akten dazu erhalten. Der Fall wird jedoch in mehreren Chroniken erwähnt. Kessler schreibt, dass die beiden mit freudigen Gebärden zum Feuer getreten seien und fröhlich gestorben seien. Kessler 1902 – Sabbata, S. 147.

⁹¹ Der Erlass, der die Täufer betrifft, ist nicht erhalten. Degen erwähnt ihn jedoch mehrmals in seinem Brief an die Schirmorte. QGTS Ostschweiz, 349, S. 251-253.

Als Degen an Pfingsten vom Tag in Frauenfeld zurückkehrte, wurde ihm zugetragen, Krüsi predige und taufe an einer Versammlung in Tablat. Degen wollte sofort den Erlass an der Versammlung bekannt geben, konnte sich jedoch nicht durchsetzen und wurde gar mit Steinen beworfen. Umgehend schrieb Degen an die Schirmorte, dass Krüsi sich nicht an das Verbot halte und weiter die Bibel lese und taufe. Am Pfingstdienstag sei er sogar *von ainer ganzen gemaind* als Prediger gewählt worden, um *zuo Tablat zuo toffen und zuo lesen, ouch unners herren tisch zuo begon*.

Aus dem Brief Degens an die Schirmorte kann die Stimmung in Tablat anschaulich herausgelesen werden. Das täuferische Selbstverständnis und die Argumentationsweise gegen die Obrigkeit kommen klar zum Ausdruck, zudem wird die Gewaltbereitschaft der Täufer deutlich. Der eine Teil der Versammlung beschimpfte die Obrigkeit und argumentierte dabei durchaus biblizistisch: *sy hettint kainen herren noch obern denn gott. Dessglichen: das erdrich darüff sy (leben), das were gotz* und wenn Degen sich jetzt nicht davon mache, so würden sie nachhelfen und ihn den Bach hinunter treiben. Die andere Gruppe forderte Degen und seine Leute auf, sie sollen an der Versammlung teilnehmen und *by inen bliben und das gotzwort (ja, irs gotzwort) hören*. Als Degen sich aus dem Gedränge lösen wollte, riefen die Leute ihm und seinen Begleitern nach, sie sollten sich schämen, dass sie *gotzwort fliehen weltint*.

Nur wenige Tage nach der Täuferversammlung von Tablat sprach die Stadt weitere Verbote gegen das Täuferium aus und bildete die erwähnte zweihundertköpfige Polizeitruppe. Uliman und Krüsi wurden wegen ihren täuferischen Aktivitäten gefangengenommen und gegen Urfehde wieder freigelassen. Beide dachten wohl nicht daran, von der Sache der Täufer abzulassen. Krüsi nahm seine Predigertätigkeit wieder auf. Mit dem Bruch der Urfehde lieferte er sich jedoch in die Hände der Justiz. Formaljuristisch war nun die Lage klar. Der Bruch des Eides wurde an die Schirmorte gemeldet und die erliessen umgehend einen Haftbefehl, der an St. Gallen und Appenzell gesandt wurde.⁹² Die Verhaftung Krüsis war nur noch eine Frage der Zeit.

2.5 KRÜSIS GEFANGENNAHME UND ABTRANSPORT

Dass die Verhaftung eines reformierten Predigers nicht so einfach war, das wusste Hauptmann Degen sehr wohl. Im Frühjahr versuchte die Schaffhauser Obrigkeit die zwei Täuferprediger in Hallau festzunehmen. Die Dorfbevölkerung stand hinter Reublin und Brötli und verhinderte die Festnahme mit Waffengewalt,⁹³ *mit gwaltiger bewerter hannd*.⁹⁴ Die Entfüh-

⁹² S.o. Anmerkung 34.

⁹³ Goertz 1987 – Aufständische Bauern und Täufer, S. 281.

⁹⁴ Zitiert nach: Bierbrauer 1987 – Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden, S. 44.

nung des reformierten Pfarrer Hans Öchsli aus Stein am Rhein nach Luzern, hatte ein Jahr zuvor einen regelrechten bäuerlichen Massenaufstand ausgelöst, der als Ittinger Sturm in die Reformationgeschichte einging.⁹⁵ Hauptmann Degen selber hatte in Tablat die Erfahrung gemacht, dass mit aufständischen Bauern und Täufer nicht zu spassen war. Er konnte sich weder beim Überfall auf Dr. Winkler noch an der Täuferversammlung durchsetzen. Da von Krüsi bekannt war, dass er von seinen Anhängern geschützt würde, wagte Degen es nicht, ihn offen am Tage zu verhaften. So wurde Krüsi von *Melchior Tegen von Schwiz, und ander angewält und schergen zuo nacht am bett überfallen, gefangen und gen Lucern wider landsbruch und gewonheit gefuort*.⁹⁶ Mit dem Zusatz "entgegen Landesbrauch und Gewohnheit" weist Kessler daraufhin, dass es zumindest ungewöhnlich war, dass Krüsi nach Luzern geführt wurde. Eine Verurteilung im Gebiet der Abtei wurde vermutlich angesichts der explosiven Lage als zu gefährlich eingeschätzt. So zog man es vor, Krüsi in den Hauptort der vier Schirmorte zu bringen, obwohl der Transport durch unsicheres Gebiet führte und ein Aufruhr reformatorisch gesinnten Bauern nicht auszuschliessen war.

Der Gefangenentransport nach Luzern wurde nicht von Degen, sondern von Jakob Stapfer, dem Hofmeister des Abtes durchgeführt. Von ihm sind mehrere Briefe an die Schirmorte *berührende den gefangenen Krüssin* erhalten. In den ersten beiden Briefen versucht sich Stapfer zu rechtfertigen, wieso der Transport sich so verzögere. Krüsi wurde vorerst nur bis zum Schloss Oberberg⁹⁷ geführt, und man machte sich Gedanken, wie der Gefangene *one uffloff und sturm* durchs Toggenburg gebracht werden könne. Das Toggenburg, die Heimat Zwinglis, war reformiert gesinnt und es wurde befürchtet, Krüsi könnte sich bemerkbar machen, sei er doch *bsonnders gwiegt zuo schryen[...], das man inn wol hören mag und insonnders nachtz*.⁹⁸ Da die Räte auf einen raschen Transport bestanden, wurde Krüsi ein paar Tage später trotzdem nach Uznach und von da nach Luzern geführt. Es sei ihm viel lieber, *leg er mir zuo Luczern wann zuo Oberberg*. Stapfer beteuerte ein zweites Mal, dass er einen Aufruhr befürchtet hätte, sei doch das Schloss von den Anhängern Krüsis bewacht worden und er habe gehört, *wemman inn hinweg führen, welten sy lib und leben daran seczen und inn by recht schüezen*.⁹⁹ Stapfer hatte offensichtlich die Wartezeit auf Schloss Oberberg nicht ungenutzt verstreichen lassen. Er wird den Gefangenen ein erstes Mal vernommen haben. In einem Begleitbrief teilte er den Räten von Luzern die Resultate mit. Es war ein eigentlicher Untersuchungsbericht, in

⁹⁵ Vgl. Kamber 1997 – Der Ittinger Sturm.

⁹⁶ Kessler 1902 – Sabbata, S. 147.

⁹⁷ Schloss Oberberg, Sitz eines äbtischen Vogtes, liegt 7 km östlich von St. Gallen.

⁹⁸ QGTS Ostschweiz, 351, S. 256f.

⁹⁹ Ebd. 352, S. 257-259.

welchem bereits die wesentlichen Anklagepunkte und ein erstes Geständnis Krüsis vorweggenommen waren.

2.6 VORUNTERSUCHUNG STAPFERS

Der Voruntersuchungsbericht Stapfers¹⁰⁰ enthält fünf Anklagepunkte. Bemerkenswert ist, dass der erste Punkt nicht ein religiöser sondern ein politischer ist. Krüsi habe den *gemain onverstandig mensch* zur Revolte und zu einer neuen Gesellschaftsordnung angestiftet. Man solle *kainer oberkait mer gehorsam noch wertig* sein. Es sollen alle gleich sein und was einer besitze, solle er mit den anderen teilen. Krüsi wird somit zum ersten Mal als Umstürzler und Sozialrevolutionär dargestellt. In den Punkten zwei, drei und vier wird der Strafbestand der Ketzerei angesprochen, wobei die Wiedertaufe erst an zweiter Stelle erwähnt wird. Als erstes wird Krüsis Angriff auf die Messe angeklagt. Er habe gepredigt, es gebe *kain grössere abgottery uff erdrich*, als die Messe. Der Punkt zur Taufe ist der ausführlichste in der Voruntersuchung. Es wird Krüsi vorgeworfen, dass er seine Anhänger zur Wiedertaufe gedrängt habe, da man nur so die Seeligkeit erlangen könne. Die Versprechungen, die sie nach der Taufe abgeben mussten, hätten einige stark belastet und etliche hätten darob den Verstand verloren (seien *von synnen komen*). Stapfer vermutet, dass noch andere als religiöse Gründe hinter der Taufe steckten. Es gäbe das Gerücht (*gemain gassenred*), dass die Täufer, sobald sie genug Anhänger hätten, die Gütergemeinschaft einführen wollten.¹⁰¹ Mit der Annahme der Taufe, würde man dann gezwungen, den Besitz abzugeben. Als dritten ketzerischen Punkt führt Stapfer die Praktizierung des Abendmahl an. Er wirft Krüsi vor, dass er aus dem heiligen Sakrament ein Brotbrechen und ein Gedächtnis gemacht habe, zu dem er eigenmächtig eingeladen.

Der letzte Punkt im Bericht betrifft den Bruch der Urfehde. Obwohl Krüsi geschworen hätte, vom Täufertum zu lassen, habe er wieder angefangen zu predigen, taufen und Abendmahl zu feiern. Ja er habe sogar Ehen geschlossen, was doch weder ihm noch sonst einem Laien zustehe. Mit dem letzten Punkt, dem Bruch der Urfehde, war abgesehen von allen anderen Vorwürfen, die Gefangennahme rechtlich genügend abgesichert. Abschliessend bemerkte Stapfer, es wäre jetzt noch wichtig herauszufinden, wer die eigentlichen Drahtzieher hinter Krüsi seien, *wer inn an dem end uffgewyst* und wer ihm Schutz versprochen hätte. Dass Stapfer dies nicht selber herausgefunden hatte, könnte daran gelegen haben, dass er auf Oberberg nicht über entsprechende Mittel verfügte, die Wahrheit herauszupressen. In Luzern war man dies-

¹⁰⁰ Ebd. 353, S. 259-261.

¹⁰¹ Zum Vorwurf der Gütergemeinschaft und des Frühkommunismus vgl. Goertz (Hg.) 1984 – Alles gehört allen und Scribner 1994 – Practical Utopias: Pre-Modern Communism and the Reformation.

bezüglich sicher besser eingerichtet. Das Verhör dürfte hier sowohl mit und ohne Folter durchgeführt worden sein.

2.7 GESTÄNDNIS IN LUZERN

Die Untersuchung in Luzern¹⁰² wird sich im Wesentlichen auf die Voruntersuchung Stapfers gestützt haben. Tatsächlich scheint man dessen Forderung nachgekommen zu sein und versuchte möglichst viele Namen von anderen Täufern aus Krüsi heraus zu pressen. Diese Namen werden kaum etwas zur Urteilsfindung beigetragen haben, waren für St. Gallen jedoch wichtig um gegen die anderen Täufer vorzugehen. Zusätzlich wurde Krüsi in Luzern nach seinem Werdegang befragt. Aus dem Geständnis erfahren wir, wie bereits oben erwähnt, dass Krüsi Lehrer war, bevor er von Grebel bekehrt wurde und als Täufer das Weberhandwerk zu erlernen begann.

Der Hauptvorwurf an Krüsi steht gleich am Anfang: Krüsi habe zugegeben, dass er die Urfehde gebrochen habe, *das er über die urfech und eyd, so er gethan, widerüm anfangen predigen, lesen und leren im nüwen und allten testamentt*. Er sei von den Bauern und von Beda Miles aufgewiesen worden, nicht von seinem Glauben abzufallen und weiter zu lehren und zu taufen. In Sant Jörgen *habe er öuch töufft sovil, das er der zal nit wüsse*. Weiter gab Krüsi zu, dass er zum Bildersturm aufgerufen habe, man solle die Schelmenbeine (Reliquien) und die Götzen (Heiligenbilder) aus der Kirche werfen.¹⁰³ Der Grossteil der religiösen Vorwürfe an Krüsi war nicht spezifisch gegen das Täufertum, sonder allgemein gegen den neuen Glauben gerichtet. So gab Krüsi zu, dass er Marien- wie auch Heiligenverehrung ablehne, dass er gegen die Messe sei, *wer an die mess glob, der globe an tüffel*, und dass der die Transsubstantiationslehre verwerfe, *wer an das sacrament globe, die sygent all kächer*.

Die Vorwürfe der Sozialkritik oder der Revolte scheinen im Luzerner Verhör keine wichtige Rolle gespielt zu haben. Krüsi wurde zur Täuferversammlung in Tablat, die in Luzern durch den Brief Degens bekannt waren, vernommen. Er bestätigt, dass er gesagt habe, man solle für Degen beten. Es kommt klar zum Ausdruck, dass er sich mit den Täufern zu den Rechtgläubigen zählt. Diejenigen, die nicht einsichtig sind, bezeichnete er als *touben und gotzlosen*, über sie man urteilen möge. Laut Fast bezieht sich Krüsi mit dieser Aussage auf das letzte Gericht, wo die Gerechten über die Gottlosen richten werden.¹⁰⁴ Die Position zum Zehntenwesen begründet Krüsi naturgemäss aus der Bibel, *man sye got me schuldig dan den ment-*

¹⁰² Krüsis Geständnis in: QGTS Ostschweiz, 354, S. 262-265.

¹⁰³ Die Luzerner Justiz war schon ein Jahr zuvor mit dem Bildersturm in Berührung gekommen. 1524 wurde Klaus Hottinger, ein er der ersten radikalen Zürcher Bilderstürmer in Baden gefangengenommen und in Luzern hingerichtet.

¹⁰⁴ QGTS Ostschweiz, 354, S.264. Hinweis auf 1. Kor. 6.2f.

schen, es gebe keine Begründung aus der Bibel, *zechenden und derglich zuo geben*. Als ob-
rigkeitsfeindlich dürfte auch die Stelle gewertet werde, wo er angibt, dass die *gancz gmeind*
zugesagt habe, ihn zu beschützen und seine Gefangenschaft zu verhindern, was allerdings nur
ungenügend geschah.¹⁰⁵ Der Vorwurf der Gütergemeinschaft wird im Luzerner Geständnis
nur kurz angesprochen. Krüsi gab zu Protokoll: *Es sölle alls gmein sin* und relativiert dann
unmittelbar: *in der lieby gotz und im glouben*. Ob er damit die Gemeinschaft nur aufs Religiö-
se bezieht oder ob es eine Schutzbehauptung ist, kann aus dem Geständnis nicht entnommen
werden.

Im Ganzen muss man sich bewusst sein, dass die Aussagen Krüsis alle unter Druck und ver-
mutlich mit Anwendung der Folter gemacht wurden. Es ist nicht bekannt, welche Fragen ge-
stellt wurden, ein Interrogatorium ist nicht vorhanden. Wir wissen auch nicht ob das Geständ-
nis auf Grund von Suggestivfragen zustande kam oder wieweit Krüsi frei seine Ansichten
äussern konnte. Immerhin kann versucht werden, gewisse theologische Aussagen nachzuprü-
fen, da ja eine gedruckte Bibelstellensammlung Krüsis greifbar ist.

2.8 KRÜSIS BÜCHLEIN

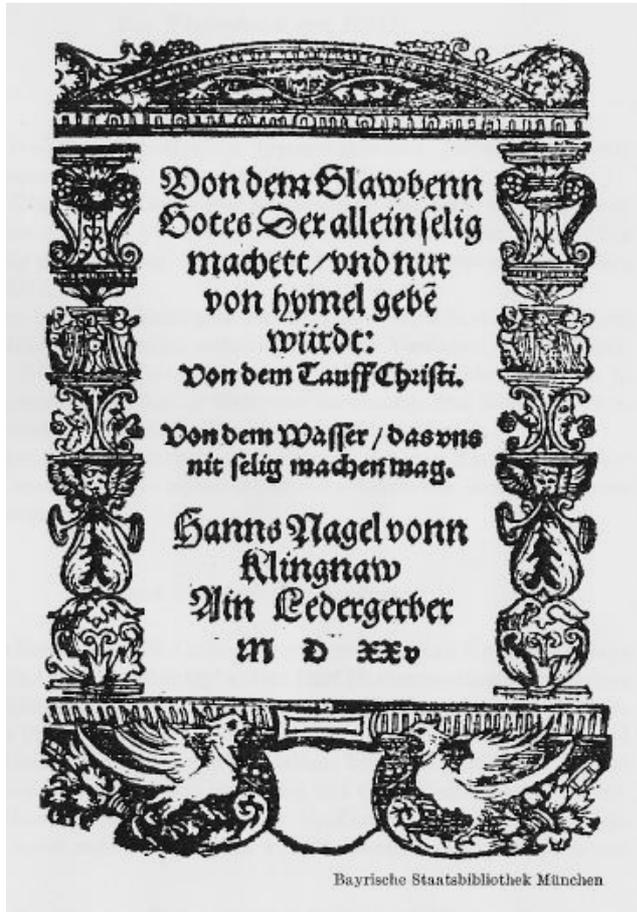
Es war wohl eine kleinere Sensation als Heinold Fast 1962 Hans Krüsis Taufbüchlein wieder-
entdeckte und seine Arbeit dazu veröffentlichte.¹⁰⁶ Die Autorschaft der 1525 gedruckten Bi-
belstellensammlung zu den Themen Glaube und Taufe scheint eindeutig: *Hans Nagel vonn*
Klingnau ain Ledergeber wird als Verfasser genannt.¹⁰⁷ Wenn auch die Berufsbezeichnung
nicht mit Krüsis Angaben übereinstimmen, so ist doch der Name zweimal in den Quellen be-
legt, so im St. Galler Ratsprotokoll vom 1. Juni 1525 und im Geständnis von Luzern. Trotz-
dem wird in der Forschung die Ansicht von Fast geteilt, dass die Schrift ursprünglich von
Konrad Grebel stamme. Einerseits scheint Fast dem Laienprediger Krüsi, der keine theologi-
sche Ausbildung genoss, die Erstellung dieser Schrift nicht zugetraut zu haben, andererseits
hatte Grebel mehrmals den Plan erwähnt, er wolle eine Bibelstellensammlung zu zwei The-
men verfassen. Ein weiteres Argument für die Autorschaft Grebels oder zumindest zu dessen
entscheidenden Einfluss liefert Krüsi selber. Im Verhör in Luzern gibt er an, er sei durch Gre-
bel zum Täufertum gekommen und dieser habe ihm eine Büchlein gebracht, *das selb büchly*

¹⁰⁵ Krüsi gab an, *er sech aber wol, das imm das (der Schutz) schlechtlich gehalten welle werden*. QGTS Ost-
schweiz, 353, S. 261.

¹⁰⁶ Heinold Fast: Hans Krüsis Büchlein über Glauben und Taufe. Ein Täuferdruck von 1525.

¹⁰⁷ Das Büchlein ist in integral abgedruckt in: QGTS Ostschweiz, 355, S. 265-273. Das einzige bekannte Ori-
ginalexemplar wird in München aufbewahrt und ist mit zwei Holzschnitten versehen. Der eine stellt die Auferste-
hung des Lazarus dar, der andere die Erweckung des Jünglings von Naim. Siehe: Fast 1962 – Hans Krüsis Büch-
lein. S. 466.

*sye geschriben gsin und nit trückt.*¹⁰⁸ Fast schliesst daraus, dass Freunde von Krüsi nach dessen Hinrichtung das Manuskript Grebels gefunden und in Druck gegeben hätten. Ich möchte diese Stelle aus dem Verhör anders deuten. Vielleicht kam man nur deshalb auf das Büchlein zu sprechen, weil es bei Krüsi gefunden wurde. Mit einer Schutzbehauptung versuchte Krüsi die Autorschaft auf Grebel abzuschieben. Es scheint ja seine Strategie gewesen zu sein, was



immer möglich auf andere Personen abzuschieben, oder sie als Urheber anzugeben. Dass der Einfluss Grebels auf Krüsi und die St. Galler Täuferbewegung massgebenden war, dürfte unbestritten sein. Krüsis Büchlein ganz Grebel zuzuschreiben, scheint mir jedoch zu wenig belegt zu sein, vor allen da Fast keine eigentlichen Belege anführen kann.¹⁰⁹

Die Funktion des Büchleins ist unbestritten. Es wird in erster Linie als Predigthilfe gedient haben. Es war oft ein kleines praktisches Büchlein, das der Prediger bei sich trug, um es bei Bedarf aus dem Wams zu ziehen.¹¹⁰ Zusätzlich war es eine Hilfe bei Disputationen von Glaubensfragen. Fast zählt mehrere Paralleltexte auf, die bei der

Beweisführung der Tauffrage eine ähnliche Reihenfolge aufweisen.

Die zwei Kernsätze, mit denen die Täufer die Erwachsenentaufe begründen sind naturgemäss in Krüsis Büchlein enthalten. Es handelt sich um den Taufbefehl Jesus an die Apostel in Matthäus 28,19: *Darumb gonnd hin und leret alle völcker und täuft sie in dem namen des vaters, suns und des hailigen gaists und lert sie halten alles, was ich euch befohlen han* sowie die entsprechende Stelle bei Markus 16,15.16: *Gond hin in alle welt und predigen das ewangelium aller creaturen. Weer da glawbt und taufft wirt, der ist selig. Wer aber nicht glaubt, der*

¹⁰⁸ QGTS Ostschweiz, 354, S. 265.

¹⁰⁹ Fast weist in seinem Aufsatz darauf hin, *dass sie Erörterung erst eröffnet sei*. Fast 1962 – Hans Krüsis Büchlein, S. 474. Strübind, die dem Büchlein ein eigenes Kapitel widmet (*Hans Krüsis Taufbuch* Strübind 2003 – Eifriger als Zwingli, S. 485-509) geht zwar vertieft auf den Inhalt ein, übernimmt jedoch die Entstehungsgeschichte weitgehend.

¹¹⁰ Vgl. dazu Seebass 2002 – Müntzers Erbe. Dort wird erwähnt, wie bei Hans Hut nach seiner Verhaftung ähnliche Predigthilfen gefunden wurden. Seebass vermutet, dass Hans Hut das Büchlein von Krüsi nicht gekannt hatte, war doch die Reihenfolge seiner Bibelkonkordanz zu verschieden.

*ist verdampft.*¹¹¹ Mit diesen beiden Bibelzitatzen vermochten die Täufer vor allen den reformierten Gegnern entgegen zu treten, war doch sowohl die Erwachsenentaufe und die Reihenfolge –zuerst Lehre, dann Glauben und erst danach die Taufe– ganz klar aus der Bibel begründet und entsprach der Maxime *sola scriptura*. Die Antwort Zwinglis auf diese Argumentation mutet etwas hilflos an. Im Brief an die St. Galler Räte von 1525 gibt er zu, dass *gott nit geret, das man kinder touffen soll, aber es stehe ouch neisswa, man sölte nienand kind touffen.*¹¹² Für die Täufer war der Taufbefehl und die Reihenfolge nicht diskutierbar: Zuerst der Glaube und dann die Taufe. Es ist deshalb auch nachvollziehbar, dass im Taufbüchlein Krüsis der Teil zum Glauben viel stärkeres Gewicht hat, als die Tauflehre. 37 Textverweise sind zusammengefasst unter der Überschrift *Von dem glauben Gottes, der allain muoss von himel kommen und durch den selig werden unnd nach dem getaufft werden*, 16 Bibelstellen betreffen die Taufthematik und stehen unter dem Titel: *Das war und gründtlich Gottewsort von dem Tauff.* In seiner Predigtätigkeit hatte es Krüsi in erster Linie mit Altgläubigen zu tun, denen er zuerst den neuen Glaubensbegriff vermitteln wollte. Wie er im Verhör angab, predigte er vehement gegen die Vermittlung des Glaubens durch Sakramente wie die Messe und die Eucharistie. Der Glaube ist eine Gnade Gottes, den man blind akzeptieren soll. Nicht durch Werke kann sich der Mensch rechtfertigen, sondern nur durch den Glauben. Das Gottesbild, das vermittelt wird, ist das eines gütigen Gottes. *Got hat nit gesandt seinen sun in die welt, das er verdamme die welt, aber das die welt behalten wird durch in.* Mit den verschiedenen Bibelstellen aus dem alten und neuen Testament, wird darauf hingewiesen, dass der Glaube allein selig mache. Kaum einmal ist eine Drohung spürbar. Wohl wird zu einer inneren Umkehr aufgefordert, aber nicht mit Androhung. Der Satz: *Da kummt yetzt der recht glaub, der auss dem hertzen gat* könnte ein Kernsatz des Glaubensverständnis Krüsis sein. In ähnlicher Form steht er auch im Geständnis von Luzern: *Cristus sye einmal uffgeopfert für uns all, und man sölle betten mit inbeschlossenem hertzen, und der gloub sye im herczen, da sölle man den glouben han.*¹¹³ Der Glaubensstufe kommt im Taufverständnis Krüsis eine viel grösser Bedeutung zu als der Taufe durch das Wasser, *das vns nit selig machen mag*, wie es bereits im Titel des Büchleins steht. Die Argumentation zur Taufe fängt mit einer Stelle zur Unschuld der Kinder an, die *weder guots noch böss versteent.*¹¹⁴ Danach folgt die für das Taufverständnis wichtige Stelle, wo Johannes der Täufer sagt, dass nach ihm einer kommen werde, der nicht mit Wasser taufe, sondern *der wirt euch täufen mit dem hailigen gaist und mit fewr*. Nach der Johannestaufe folgen der erwähnte Taufbefehl, Aussagen Jesus zur Taufe und die Berichte von Taufen, die

¹¹¹ QGTS Ostschweiz, 355, S. 271.

¹¹² Zwingli 1908 – Vom Touff, S. 211.

¹¹³ QGTS Ostschweiz, 354, S. 265.

¹¹⁴ Das Zitat aus 5. Mos. 1,39 ist die einzige Bibelstelle aus dem Alten Testament im Taufabschnitt.

im Neuen Testament erwähnt sind. Mit der letzten Bibelstelle wird die Legitimität der Wiedertaufe anhand der Taufe der Johannesjünger in Ephesus belegt. Paulus sagte zu ihnen: *Johannes hat getauft mit der buos. Ir solt aber yetzund getäuft worden under dem namen Jhesu Christi. Und lyessen sich noch einmal tauffen auff den namen Jhesum.*

Mit dem formelhaften Satz *Der fryd gottes sey mitt uns zuo allen zeiten. Amen* endete das Taufbüchlein.

3 AUSBLICK

In Krüsis Büchlein wird ein recht friedfertiges Bild der Täufer von St. Gallen vermittelt. Der Glaube steil entspricht wohl weitgehend der reformatorischen Lehre. Der Teil mit der Taufe wird sachlich wiedergegeben und ist mit wenig eigenen Bemerkungen versehen. Die Schrift kommt ganz ohne Polemik aus. Wenn von einer Umkehr gesprochen wird, so ist nur eine innere geistige Umkehr gemeint. Gesellschaftspolitische Themen werden nicht angesprochen. Weder das Zehntenwesen noch die Gütergemeinschaft werden erwähnt. Obrigkeitsfeindliche oder antiklerikale Bemerkungen fehlen.

3.1 MÄRTYRER ODER REVOLUTIONÄR

Trotz dieses friedfertigen Selbstverständnis haftet dem St. Galler und somit Krüsis Täufertum der Ruf des Umsturzes, der Gewaltbereitschaft und der geplanten Gütergemeinschaft an. Dieser Ruf, der sich bereits in den zeitgenössischen Chroniken niederschlägt, ist auch von der neueren Täuferforschung verfestigt worden. Strübind findet, dass das Bild von Krüsi dringend einer Revision bedürfe. Sie sieht in Krüsi nicht den *von der sozialgeschichtlichen Forschung stilisierten Führer der Bauernrevolte*¹¹⁵ sondern einen Glaubensmartyrer. Wenn man jemandem Gewaltbereitschaft vorwerfen könne, dann nicht ihm, sondern höchsten seiner Anhängerschaft. Zudem sei politischer Aufruhr im Luzerner Verhör kein Anklagepunkt gewesen.

Tatsächlich war der Hauptanklagepunkt gegen Krüsi, dass er die Urfehde gebrochen und die Predigertätigkeit wieder aufgenommen habe. Die Obrigkeit der vier Schirmorte hatte von Anfang an den Bruch der Urfehde als Vorwand für die Festnahme Krüsis vorgeschoben. Mit diesem legalistischen Vorgehen war die Anklage gegen Krüsi genügend abgedeckt und zudem konnten so die Reaktionen der Bauern abgeschwächt werden. Dass der Vorwurf des Aufstandes gegen die Obrigkeit im Luzerner Geständnis kaum vorkam, kann auch damit zu tun haben, dass dieser Vorwurf bereits in der Untersuchung Stapfers ausführlich genug abgehandelt wurde. Eine Neuaufnahme im Verhör erübrigte sich. Das Hauptziel der Luzerner Untersuchung war, den Bruch der Urfehde zu belegen und die Namen der Hintermänner Krüsis in

¹¹⁵ Strübind 2003 – Eifriger als Zwingli, S. 533. Strübind meint damit wohl in erster Linie Stayer, Haas und Goertz.

Erfahrung zu bringen. Das Urteil war wohl schon zum Zeitpunkt gefällt, als Krüsis Festnahme von der Tagsatzung beschlossen wurde. Es musste jetzt nur noch bestätigt werden. Der eigentliche Grund der Festnahme war meines Erachtens der Aufstand gegen die Obrigkeit.

Mit Hans Krüsi wurde ja nicht einer der St. Galler Täufer mit dem theologisch breitesten Hintergrund gefangengenommen. Da hätte sich eher Beda Miles oder Wolfgang Uliman angeboten. Krüsi wurde weniger wegen seiner Glaubenshaltung festgenommen, sondern weil er sich mit aufständischen Bauern zusammengetan hatte. Ob Krüsi bereits von Anfang an die Bauern von Tablat bei ihrem Aufstand gegen den Abt unterstützte oder ob er sogar einer der Initianten war, kann aus den Akten nicht herausgelesen werden. Doch war er nach seiner Berufung als Prediger sicher zu einem ihrer Wortführer geworden und somit eine echte Bedrohung für die Obrigkeit. Hauptmann Degen hatte am eigenen Leib erfahren, wie bedrohlich die Lage war, als er sich bei der Täuferversammlung in Tablat nicht durchsetzen konnte und die Bauern mit ihm handgreiflich wurden. In der Folge meldet er umgehend die revolutionären Ansichten Krüsis nach Luzern. Er predige, man sei der Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig, alle seien untereinander gleich und jeder Besitz solle aufgeteilt werden: das waren wahrhaft revolutionäre Ansichten. Der *gmain unversendig mensch* stand jetzt nicht mehr allein da mit seinen Forderungen. Ein Prediger stand bei ihm und konnte die gewünschte biblische Begründung liefern. Die Gefahr war umso grösser für die Obrigkeit, weil sich mit Tablat ähnlich wie in Zollikon und Hallau eine ganze Gemeinde dem Tüfertum anschloss. Es wurde wohl befürchtet, dass sich weitere Gemeinden anschliessen könnten. So entschied man sich für ein bewährtes Vorgehen: man nahm den Rädelsführer fest und bestrafte ihn exemplarisch hart und versuchte gleichzeitig die Bauern zu besänftigen.

Vier Konstanten sind in der bäuerlichen Aufstandsbewegung um das Jahr 1525 zu beobachten: das war die Forderung nach Gemeindeautonomie und freier Pfarrwahl, die Zehntenverweigerung oder die Mitsprache bei deren Verwendung, Gleichheit und Gütergemeinschaft sowie das Recht auf Widerstand. All diese Forderungen waren in der Bibel begründbar und entsprachen durchaus den frühchristlichen Idealen, wie es die Täufer vertraten. Mit Disputationen und Glaubensgesprächen war den bibelfesten Täufern kaum beizukommen. Das einzige Mittel, das der Obrigkeit blieb, war Unterdrückung und Verfolgung. Auch wenn die Predigten der Täufer nicht explizit politisch waren, so war ihre Lehre gerade was die Erwachsenentaufe betraf, immanent obrigkeitsfeindlich. Die Täufer gaben den Untertanen etwas zurück, was die Obrigkeit unter allen Umständen verhindern wollte: die Mündigkeit. Den Gotteshausleuten von Tablat war vieles vorgeschrieben. In den 91 Artikeln der *Offnung* war ihr ganzes Leben ab der Geburt reglementiert. Weder gab es eine Niederlassungsfreiheit, noch durfte ohne Erlaubnis geheiratet werden, selbst im Sterben gab es Vorschriften, musste doch dem Abt bei

Todesfall eine Abgabe entrichtet werden.¹¹⁶ Und jetzt kamen die Täufer und sagten: entscheide dich selber, nimm den Glauben an, lasse dich Taufen, fange ein neues Leben an. Wir bilden eine Gemeinschaft, leben wie Brüder, teilen untereinander die Güter. Die Heilige Schrift hat den Vorrang vor allem anderen, nur Gott seid ihr Gehorsam schuldig und nicht der Obrigkeit. Das war eine wahrhaft umstürzlerische Botschaft, die da vermittelt wurde. Diese Botschaft galt es zu unterdrücken. Sie war für die katholischen Orte ebenso gefährlich wie für die Neugläubigen. Viele der Täufer wurden verfolgt und sonderten sich ab, einige wurden hingerichtet. Hans Krüsi war neben Eberli Bolt ein erstes Opfer. Er liess sich im Verhör von Luzern nicht in seinem Glauben beirren und starb als Glaubensmartyrer.

*Item er rett, was den lyb antreff, da söll einer ein schaden erlyden, aber was die sel antreff, sölle sich niemand lassen abwysen.*¹¹⁷

3.2 NACHTRAG ZU TABLAT

Die Tablater hatten ihren Prediger verloren und wurden zudem von den Schutzorten noch im Sommer 1525 bestraft. Am Tag in Rapperswil wurde der von den Bauern gefangengenommene Dr. Winkler freigesprochen und die Bauern zu einer Busse von 100 Gulden Schadenersatz verurteilt. Am gleichen Tag wurden ihre Klagen gegen die Abtei zu Bewahrung alter Rechte abgelehnt. Im Gegenteil klagte nun der Abt auf Schadenersatz, da die Tablater in St. Georgen Bilder und Tafeln aus der Kirche geworfen, die Altäre zerstört und die Messe abgeschafft hätten.¹¹⁸ So *muossen also die und ander buren den spott zum schaden tragen*, wie Kessler sarkastisch bemerkte.¹¹⁹ Nach einer kurzen Phase unter Zürcher Herrschaft (1529-1531) wurde Tablat wieder dem Abt unterstellt und kehrte zum alten Glauben zurück. 1558 Lehnte sich Rorschach gegen das Abgabesystem der Abtei auf. Tablat schloss sich mit zwölf weiteren Gemeinden den Forderungen an. Das Schiedsgericht der vier Schirmorte stellte sich auf die Seite des Abtes und bestätigten, dass die Gotteshausleute weiterhin *dem gotzhus Sanct Gallen mit libeigenschaft zuogehörig sigen und sin söllen*.¹²⁰ Nach diesem Schiedsspruch kam es zu Tumulten. Der *Rorschacher Putsch* von 1559 wurde niedergeschlagen. Die Gotteshausleute wurden fortan als Leibeigene bezeichnet.¹²¹ Ihrer rechtlichen Lage änderte sich erst mit 1798 grundlegend.

¹¹⁶ Ziegler, Keel 1991 – Tablat und Rotmonten, S. 86.

¹¹⁷ QGTS Ostschweiz, 354, S. 265.

¹¹⁸ Ziegler, Keel 1991 – Tablat und Rotmonten, S. 33ff.

¹¹⁹ Kessler 1902 – Sabbata, S. 197.

¹²⁰ Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen 1974, S. 306.

¹²¹ Vgl. Müller 1961 – Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute.

3.3 NACHTRAG ZU LUZERN

Krüsi war nicht der erste auswärtige radikale Reformator, der in Luzern hingerichtet wurde. Ein Jahr zuvor war Klaus Hottinger, ein Zürcher Reformierter aus dem Grebelkreis hier zum Tode durch das Schwert verurteilt worden. Die einheimischen Reformatoren waren schon vorher vertrieben oder zum Schweigen gebracht worden. Oswald Geisshüsler, genannt Myconius wurde 1522 aus Luzern verbannt. Er ging nach Zürich und schrieb die ersten Zwinglibiografie. Später trat er die Nachfolge Oekolampads in Basel an. Ebenfalls 1522 wurde Sebastian Hofmeister, der spätere Schaffhauser Reformator, aus Luzern vertrieben.¹²² An ihrer Stelle traf 1525 einer der schärfsten Reformationsgegner in Luzern ein, Thomas Murner, der von hier aus antireformatorische Streitschriften verbreitete. Luzern wurde zum Vorort der antireformatorischen Orte. Die Räte fanden nun endlich einen Grund, die Rechte der Bauern, die sie vor zwölf Jahren nach einem Aufstand gewähren mussten, zurückzunehmen. Da sich die Stadt sorgen machte, dass sich *diss gift schon wytter anfieng umb sich fressen und sich ussbreiten* könnte, verlangte sie die Urkunden zurück. So brachten die Ämter die Briefe *uff Sanct Johansen des heiligen Evangelisten tag A° 1525 uff das rathuse*, wo sie entwertet wurden.¹²³ Die Bauern Luzerns standen nicht viel besser da als die St. Galler Untertanen.

3.4 NACHTRAG ZU KRÜSI

Von Hans Krüsi ist der Tag seines Geständnisses und seiner Verurteilung bekannt. Ob er am gleichen Tag hingerichtet wurde, kann aus den Akten nicht entnommen werden. In der Regel wurde ein in Luzern Verurteilter zuerst auf den Fischmarkt geführt, wo öffentlich sein Urteil verlesen wurde. Anschliessend führte man ihn an den Hinrichtungsplatz. Der St. Galler Johannes Rütiner hinterlies in seinem Diarium eine eigenartige Notiz zu Krüsis Ende. *Super Oberberg ductus, inde Lucernam, ubi misere cruciatus, quia ex igne male ligatus evasit; executor furca iterum itruisit.*¹²⁴ Krüsi, der nicht gut genug gefesselt war, sei aus dem brennenden Scheiterhaufen gesprungen. Der Henker hätte ihn mit einer Gabel wieder ins Feuer zurück getrieben. Ein wahrhaft bizarres und unwürdiges Ende für den aufrechten Täufer aus Sankt Georgen.

¹²² Vgl. Zünd 1999 – Gescheiterte Stadt- und Landreformationen.

¹²³ Schmid, Cysat 1977 – Collectanea, S. 858f.

¹²⁴ QGTS Ostschweiz, S. 583.

4 CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE VON 1525

18. Januar 1525	Kindertaufe wird in Zürich für obligatorisch erklärt.
19. Januar	Zwingli warnt Vadian vor den Täufern.
21. Januar	Jürg Blaurock wird von Grebel getauft, Vertreibung nichtzürcherischer Täufer.
Anfang Februar	Brötli und Reublin predigen und taufen in Hallau
10. Februar	St. Gallen wird vom Tag aufgefordert, Laienpredigten zu unterbinden.
März	Ausbruch des deutschen Bauernkrieges. Uliman wird von Grebel im Rhein getauft. Überfall der Tablater Bauern auf Dr. Winkler.
25. März	Blaurock wird von Zürich nach Chur abgeschoben. Bauern von Hallau verhindern eine Gefangennahme von Brötli und Reublin.
Palmsonntag	Grebel tauft in St. Gallen an der Sitter.
10. April	Beschluss der Räte von St. Gallen zu Wahrung von Ruhe und Ordnung.
Anfang April	Bekehrung Krüsis zum Täufertum.
Ostern 16.4.	Abschaffung der Messe in Zürich. Taufe Hubmaiers durch Reublin, Massentaufe in Waldshut. Beginn der Tauf und Predigt-Tätigkeit Hyppolit Bolts.
20./21. April	Brief Degens an die Schirmorte, Bolt wird aus St. Gallen ausgewiesen.
25./26. April	Erstes Verbot von Taufe und Abendmahl durch den grossen Rat.
15. Mai	Anklage gegen einen ungenannten Täuferprediger. (Grebel?) Niederlage der deutschen Bauern bei Frankenhausen, Hinrichtung Müntzers.
27. Mai	Zwingli widmet seine erste antitäuferische Schrift der Stadt St. Gallen.
28. Mai	Die vier Schirmorte erlassen einen Abschied gegen die Täufer.
29. Mai	Eberli Bolt wird in Schwyz zusammen mit einem anderen Priester verbrannt
30. Mai	Grebel setzt sich bei seinem Schwager Vadian für Täufer ein.
4. Juni	Verlesung Zwinglis Brief an die Stadt, Tumult auf der Empore. Degen wird an der Täuferversammlung in Tablat bedroht.
5. Juni	Verlesung Grebels Brief und Vadians antitäuferischer Schrift.
6. Juni	Weiteres Verbot von Taufe und Abendmahl in St. Gallen. Krüsi wird zum Prediger von Tablat gewählt.
8./9. Juni	Beschluss über Schutztruppe von 200 Mann, Vereidigung der Truppe. Brief Degens an die Schirmorte bezüglich Hans Krüsi.
16. Juni	Krüsi und Beda werden verurteilt und gegen Urfehde entlassen.
26. Juni	Tagsatzung in Baden, Haftbefehl gegen Krüsi.
6. Juli	Haftbefehl der Orte gegen Krüsi trifft in St. Gallen und Appenzell ein.
Juli	Hubmaier veröffentlicht sein Taufbuch als Antwort auf Zwinglis Schrift. Gefangennahme Krüsis.
17. Juli	Brief Stapfers über Gefangennahme Krüsis. Uliman wird aus St. Gallen ausgewiesen.
18. Juli	Manz wird in Chur gefangengenommen und nach Zürich ausgeliefert.
20. Juli	Brief Stapfers zu den Transportschwierigkeiten, Voruntersuchung.
27. Juli	Krüsis Geständnis und Urteil in Luzern, Hinrichtung.
8. August	Jud an Vadian, Glückwunsch zur Unterdrückung der Täufer.
11. September	St. Gallen wird von der Tagsatzung aufgefordert, etwas gegen Banditen, Prediger und Täufer zu unternehmen.
September	Hans Denk hält sich in St. Gallen und Appenzell auf.
2. Oktober	Uliman wird erneut gefangengenommen, bleibt bis 22. Januar 1526 in Haft.
5. Dezember	Kapitulation von Waldshut.

5 BIBLIOGRAPHIE

5.1 QUELLEN

Heinrich Bullinger: Reformationgeschichte. Band 1. Frauenfeld 1838.

Heinold Fast: Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. Zweiter Band. Ostschweiz. Zürich 1973 (Reihe Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Teil Bd. 2).

Johannes Kessler: Sabbata. St.Gallen 1902.

Theodor von Liebenau: Ein Wiedertäufer aus Klingnau. Argovia. Jahreszeitschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau., Jg. 6 1871, S. 472–477.

Walter Müller (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft. 2. Reihe, Bd. 1. Aarau 1974 (Reihe Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen).

Hans Salat: Chronik der Schweizerischen Reformation, von deren Anfängen bis und mit Anno 1534, im Auftrage der katholischen Orte verfasst. Freiburg BR. 1869.

Joseph Schacher: Luzerner Akten zur Geschichte der Täufer. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte., Jg. 51 1957, S. 1–26.

Josef Schmid; Renward Cysat: Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz. Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae; Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen zur Kirchengeschichte und zur kirchlichen Reform der Stadt Luzern. Luzern 1977.

Philipp Anton von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Das sechzehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert. [Abt. 2]. Luzern 1858.

Johannes Strickler: Actensammlung zur Schweizerischen Reformationgeschichte in den Jahren 1521-1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede. Zürich 1878.

Johannes Strickler (Hg.): Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, Abt. 1a und b: 1521-1532. Brugg 1873.

Johannes Stumpf: Schweizer- und Reformationschronik. Band 1. Basel 1952.

Ulrich Zwingli: Vom Touff, vom Widertouff, und vom Kindertouff. 1525. In: Emil Egli (Hg.): Huldreich Zwinglis sämtliche Werke. Band II. Leipzig 1908, S. 280–303.

5.2 DARSTELLUNGEN

Max Baumann: Konfessionelle, politische, wirtschaftliche Vielfalt. In: Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantongeschichte (Hg.): Sankt-Galler Geschichte 2003 Band 3. Frühe Neuzeit. St. Gallen 2003, S. 11–150.

Peter Bierbrauer: Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen. In: Peter Blickle (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation. Zürich 1987, S. 21–53.

Peter Blickle: Gemeindereformation. die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. München 1985.

Willy Brändy: Täuferprozesse in Luzern im XVI. Jahrhundert. In: Zwingliana. Beiträge zur Geschichte Zwinglis / der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz., Jg. VIII 1944. Nr. 2, S. 65–78.

Heinold Fast: Hans Krüsis Büchlein über Glauben und Taufe. Ein Täuferdruck von 1525. In: Zwingliana. Beiträge zur Geschichte Zwinglis / der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz., Jg. XI 1962. Nr. 1, S. 456–475.

Heinold Fast: Die Sonderstellung der Täufer in St. Gallen und Appenzell. In: Zwingliana. Beiträge zur Geschichte Zwinglis / der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz. 1960. Nr. 2, S. 223–240.

Hans-Jürgen Goertz: Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz. In: Peter Blickle (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation. Zürich 1987, S. 267–289.

Hans-Jürgen Goertz (Hg.): Alles gehört allen. das Experiment Gütergemeinschaft vom 16. Jahrhundert bis heute. München 1984 (Reihe Beck'sche schwarze Reihe).

Hans-Jürgen Goertz: Die Täufer. Geschichte und Deutung. München 1980.

Sebastian Grüter: Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern 1945 (Reihe Geschichte des Kantons Luzern).

Martin Haas: Der Weg der Täufer in die Absonderung. Zur Interdependenz von Theologie und sozialem Verhalten. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.): Umstrittenes Täufertum (1525-1975). Neue Forschungen. Göttingen 1977, S. 50–78.

Peter Kamber: Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation. In: Peter Blickle (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation. Zürich 1987, S. 85–125.

Peter Kamber: Der Ittinger Sturm. Eine historische Reportage. Wie und warum die aufständischen Bauern im Sommer 1524 die Kartause Ittingen besetzten und in Brand steckten. Warth 1997 (Reihe Ittinger Schriftenreihe Band, Teil 6).

Walter Müller: Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: Neujahrsblatt St. Gallen, Jg. 101 1961, S. 1–57.

Kasimir Pfyffer: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Vom Ursprunge bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1798. Zürich 1850.

Joseph Schacher: Geschichte der Luzerner Täufer. In: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte., Jg. 118 1965, S. 187–229.

Bob Scribner: Practical Utopias: Pre-Modern Communism and the Reformation. In: Comparative Studies in Society and History, Jg. 36 1994. Nr. 4, S. 743–774.

Gottfried Seebass: Müntzers Erbe. Werk, Leben, Theologie des Hans Hut. Gütersloh 2002.

Philipp Anton von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Das sechzehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert. [Abt. 2]. Luzern 1858.

James M. Stayer: Neue Modelle eines gemeinsamen Lebens. Gütergemeinschaft im Täufertum. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.): Alles gehört allen. das Experiment Gütergemeinschaft vom 16. Jahrhundert bis heute. München 1984. Beck'sche schwarze Reihe, S. 21–49.

James M. Stayer: Die Anfänge des schweizerischen Täufertums im reformierten Kongregationalismus. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.): Umstrittenes Täufertum (1525-1975). Neue Forschungen. Göttingen 1977, S. 19–49.

Andrea Strübind: Eifriger als Zwingli. die frühe Täuferbewegung in der Schweiz. Berlin 2003.

Ernst Ziegler; Johann Joseph Keel: Tablat und Rotmonten. zwei Ortsgemeinden der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1991.

André Zünd: Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz. Basel 1999 (Reihe Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Teil 170).

5.3 LEXIKA

Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikons: <http://www.bautz.de/bbkl/> Version vom 15.01.2006.

Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.dhs.ch/> Version vom 01.03.2006.

5.4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Der Pfeiffer von Niklashausen wie er predigt und wie er hingerichtet wird (um 1467).

Lorenz Fries: Chronik der Bischöfe von Würzburg („Echter-Exemplar“) Datierung: 1574-1582. Würzburg. (folio 511r) Von der Walfart vnd grossem gelauffe zu dem Baucker gein Niclaushausen an der Tauber. Aus:

http://fries.informatik.uni-wuerzburg.de/login/chapter_html/chapter_245.html.

Urteil gegen Hans Krüsi.

Ausschnitt aus dem Eintrag im Ratsprotokoll Luzern vom 27. Juli 1525. Todesurteil über Hans Nagel, alias Hans Krüsi wegen "widertöuffery, ungloub und ketzery". Staatsarchiv Luzern RP XXII 139r.

Die zwölf Artikel der Bauernschaft.

Flugschrift, Titelseite des 1525 erschienen Manifests. Aus: Propyläen-Weltgeschichte: X. Europa im Zeitalter der Glaubenskämpfe, S. 13. Digitale Bibliothek Band 14: Propyläen-Weltgeschichte, S. 20015 (vgl. PWG Bd. 12, S. 368).

Von dem touff, vom widertouff unnd vom kindertouff .

Titelblatt von Huldreich Zwinglis Schrift gegen die Täufer von 1525. Aus: Max Baumann: Konfessionelle, politische, wirtschaftliche Vielfalt. S. 22.

Bauern im Zürcher Unterland werfen Steine Abgesandten des Zürcher Rates (März 1525).

Abschrift der Reformationschronik Bullingers aus dem Jahre 1605. Aus: Peter Kamber: Der Ittinger Sturm, S.52. Vgl. Hans-Jürgen Goertz (Hg.): Radikale Reformatoren, S.97.

Von dem Glawbenn Gotes Der allein selig machett.

Titelblatt von Hans Krüsis Taufbüchlein von 1525. Bayrische Staatsbibliothek München. Aus: Heinold Fast: Hans Krüsis Büchlein über Glauben und Taufe, S. 414.